Über das Unternehmen im Rechtsverkehr.

Richard von Kramer.

Über das Unternehmen im Rechtsverkehr.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

Richard von Kramer
Gerichtsreferendar in Homburg v. d. H.

Frankfurt am Main
Druck von Mahlau & Waldschmidt
1910.

Inhaltsübersicht.

Seite

Einleitung:

Das Unternehmen von der volkswirtschaftlichen Seite. § 1. 1

Ausführung:

I. Das Unternehmen im Rechtssinne.

1. Begriff des Unternehmens. § 2. 7
2. Stellung des Unternehmens im Rechtssystem. § 3. . 20
3. Das Zubehör des Unternehmens. § 4. 22
4. Das Unternehmen als Vermögensobjekt. § 5. . . . 28

II. Rechtsänderungen am Unternehmen.

1. Veräußerung des Unternehmens.
   a) Obligatorischer Vertrag. § 6. 33
   b) Die Erfüllung des obligatorischen Vertrages. § 7. 36
2. Verpachtung des Unternehmens. § 8. 41
3. Nießbrauch am Unternehmen. § 9. 45
4. Vererbung des Unternehmens. § 10. 48
5. Das Unternehmen im Konkurs. § 11. 53

Literatur-Verzeichnis 57

Einleitung.

Das Unternehmen von der volkswirtschaftlichen Seite.

§ 1.

Unter Unternehmen versteht der Sprachgebrauch des gewöhnlichen Lebens eine Erwerbstätigkeit, die unter Aufwendung bedeutender Kapitalien und starkem Hervortreten des spekulativen Moments vor sich geht. Die Volkswirtschaftslehre definiert das Unternehmen als die gesamte wirtschaftliche Tätigkeit einer Person, insofern letztere auf ihre eigene Rechnung und Gefahr und Aussicht auf Gewinn vermittels eines oder mehrerer Betriebe die Güterproduktion für fremden Bedarf besorgt[1]), oder kürzer gefaßt: Die Unternehmung ist eine Wirtschaft, die produziert oder erwirbt, um durch Veräußerung des Produzierten oder Erworbenen Gewinn zu machen.[2])

---

[1]) Wirminghaus in Elsters Wörterbuch der Volkswirtschaftslehre. 2. Aufl. Bd. II. S. 28; Kleinwächter in Schönbergs Handbuch der politischen Ökonomie. 4. Aufl. I. S. 216.

[2]) Philippovich, Grundriß der politischen Ökonomie. 6. Aufl. I. S. 119.

Unsere Abhandlung wird sich damit befassen, inwieweit das geltende Recht dem Unternehmen Verkehrsfähigkeit verleiht, also subjektive Wertverschiebungen an ihm zuläßt. Für die Entscheidung darüber, ob einem Gut Verkehrsfähigkeit zuzuerkennen ist, ist in erster Linie die Frage mitbestimmend, ob die Erhaltung dieses Gutes im Interesse der Allgemeinheit liegt.[3]) Als absolute Werte des Unternehmens für die Allgemeinheit kommen nun in Betracht:

a. Das Gut der Geschäftsbeziehung vom Standpunkt des Kunden aus (nicht vom Standpunkt des Unternehmers!). Ein Beispiel mag zeigen, was damit gemeint ist. Bei Lebensversicherungsgesellschaften trifft der Untergang des Unternehmens ganz außerordentlich schwer die Versicherten, namentlich die höheren Alters. Sie bieten jetzt, nachdem sie vielleicht schon jahrzehntelang bei der alten Anstalt in Versicherung standen, ein zu hohes Risiko, um noch bei einer anderen Gesellschaft Aufnahme erwarten zu können. Die Gesetzgebung hat hier denn auch bereits eingegriffen durch § 69 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. V. 1901, in dessen Abs. 1 es heißt: „Ergibt sich bei der Prüfung der Geschäftsführung und der Vermögenslage eines Unternehmens, daß dieses zur Erfüllung seiner Verpflichtungen für die Dauer nicht mehr imstande ist,

[3]) Vgl. Müller-Erzbach, Die Erhaltung des Unternehmens, in Goldschmidts Zeitschr. f. d. ges. Handelsr. Bd. 61, S. 357.

die Vermeidung des Konkurses aber im Interesse der Versicherten geboten erscheint, so kann die Aufsichtsbehörde die zu diesem Zwecke erforderlichen Anordnungen treffen." Von den Sanierungsmaßregeln kommen vor allem zwei in Betracht, einmal die sog. Abtretung des Portefeuilles: Es wird der gesamte Versicherungsbestand auf eine andere Gesellschaft mit Aktiven und Passiven übertragen. Käufer für einen solchen Komplex von Versicherungsverhältnissen werden sich verhältnismäßig leicht finden. Denn die übernehmende Gesellschaft spart einmal die großen Beträge, die in Gestalt von Abschlußprovisionen an die Agenten für deren Werbearbeit sonst zu zahlen sein würden, um die gleiche Zahl von Versicherungsverbindungen zu erhalten. Sodann vermehrt der hinzukommende Versicherungsbestand die Zahl der Versicherten und verringert dadurch das Risiko der Gesellschaft, weil jetzt ihre Wahrscheinlichkeitsberechnungen infolge des Gesetzes der großen Zahlen noch mehr mit den wirklichen Geschäftsergebnissen in Übereinstimmung sich befinden werden.[4]) Als weitere Sanierungsmaßregel gibt § 69 Abs. 2 a. a. O. der Aufsichtsbehörde das Recht, die Ansprüche der Versicherten zu kürzen und zwar höchstens um 1/3 des Betrages. Das Gesetz gewährt weiter der Aufsichtsbehörde die Sicherheit, daß sie ihre Anordnungen auch

[4]). Vgl. Ehrenberg, Versicherungsrecht, Bd. I. S. 384.

ruhig durchführen kann, ohne befürchten zu müssen, daß sie von einem inzwischen eröffneten Konkurs über das Vermögen des Unternehmens durchkreuzt würden. Denn es legt die Entscheidung darüber, ob Konkurs eröffnet werden soll oder nicht, allein in die Hand der Aufsichtsbehörde. Nur von ihr kann nach § 68 Abs. 1 a. a. O. der Antrag auf Eröffnung des Konkurses ausgehen, und das Konkursgericht ist gezwungen, diesem Antrag stattzugeben.

b. Mit dem Untergang eines Unternehmens geht die Erfahrung verloren, wie gerade das konkrete Unternehmen mit Gewinn zu betreiben ist. Mit welchen Opfern diese Erfahrung bisweilen erkauft wird, veranschaulicht z. B. die Einrichtung der Westindienfahrt seitens der Hamburg-Amerika-Linie. Karl Thieß berichtet in seinem Buche über Organisation und Verbandsbildung in der Handelsschiffahrt Seite 14 ff., daß diese Gesellschaft im Jahre 1871 auf Aufforderung der nach Westindien handelnden Hamburger Häuser eine Linie dorthin eingerichtet hat. Dieses Unternehmen hat trotz der sorgfältigsten Fahrpläne und trotz aller oft versuchten Verbesserungen fast ein Jahrzehnt lang Zuschüsse erfordert, bevor Jahre der Ernte gekommen sind. Auch diese Aufwendungen würden im Falle der Auflösung des Unternehmens verloren gegangen sein, und zwar ist dieser Verlust ein absoluter, ein Verlust am Nationalvermögen.

c. Das Bestehen eines Unternehmens kann den Schutz vor Vertrustung gewährleisten. Man denke sich den Fall, ein Trust kauft den größeren Teil der Aktien eines Konkurrenzunternehmens unter der Hand auf, um dann in der Generalversammlung, ohne sich um die entrüstete Minderheit zu kümmern, die Einstellung des Betriebes zu erzwingen. Gegen diese Vergewaltigung ist die Minderheit und mit ihr das allgemeine Interesse bis jetzt noch nicht reichsgesetzlich geschützt. Partikularrechtlich aber existiert bereits ein Institut zur Bekämpfung derartiger Trustmanöver, das Mecklenburg-Schwerinsche Setzungsrecht, das dann Anwendung findet, wenn die Mehrheit der Mitreeder die Auflösung der Reederei oder, was dem gleich steht, die Veräußerung des Schiffes beschließt. (§ 506 Abs. 1 HGB.) Nach der Mecklenburg-Schwerinschen Verordnung zur Ausführung des Handelsgesetzbuchs vom 9. IV. 1899, § 11, hat die Minderheit der Reeder, welche durch einen Beschluß der Mehrheit in den vorerwähnten Angelegenheiten der Reederei überstimmt ist, das Recht, das Schiff zu „setzen", d. h. dasselbe zu einem bestimmten Geldpreis zu veranschlagen, zu welchem die Mehrheit entweder das Schiff gegen Auszahlung der Anteile der Minderheit nach jenem Preis übernehmen oder, wenn sie dies ablehnt, das Schiff der Minderheit gegen Auszahlung ihrer Anteile nach jenem Kaufpreis überlassen muß. Diese

Setzungserklärung muß binnen dreier Tage, in Eilfällen sofort nach erlangter Kenntnis, bei Verlust des Setzungsrechts erfolgen (§ 14), sie macht den Mehrheitsbeschluß unwirksam, sodaß seine Ausführung unterbleiben muß. (§ 15 a. a. O.)

d. Die Vernichtung eines Unternehmens hat ferner zur Folge, daß der Gebrauchswert, soweit ein solcher bisher bei den Aktiven des Geschäfts vorhanden war, vernichtet wird und daß an seine Stelle der oft nur einen verschwindenden Prozentsatz dieses Werts ausmachende Verkaufswert (Liquidationswert) tritt. Es liegt auf der Hand, daß damit ein erheblicher absoluter Wertverlust verbunden ist, man denke nur an den Fall, daß wertvolle eingebaute Maschinen, die für ein bestimmtes Unternehmen konstruiert sind, bei dessen Liquidation, weil sie für andere Unternehmen nicht brauchbar sind, nur zu ihrem Metallwert als altes Eisen verkauft werden können.

e. Mit dem Untergang großer Unternehmen ist in der Regel ein Verlust von Arbeitsgelegenheit für eine große Zahl von Arbeitern verbunden.

I. Das Unternehmen im Rechtssinne.

1. Begriff des Unternehmens.

§ 2.

Wir treten nunmehr in die Erörterung der Frage ein, ob der wirtschaftliche Begriff des Unternehmens auch auf dem Rechtsgebiet seine Bedeutung hat und bejahendenfalls, in welchem Sinn hier seine Anwendung erfolgt.

Hierbei ist zunächst die befremdliche Tatsache festzustellen, daß das Unternehmen als Rechtsinstitut im deutschen Rechtssystem noch nicht anerkannt ist, obwohl es zahlreiche Gesetzesstellen gibt, die vom Unternehmen handeln und dabei den Begriff des Unternehmens voraussetzen. Das Handelsgesetzbuch erwähnt in § 2 das gewerbliche Unternehmen, die §§ 22 ff. a. a. O. verhalten sich über den Erwerb eines Handelsgeschäfts unter Lebenden und von Todeswegen, und die §§ 186 und 191 Abs. 2 a. a. O. handeln vom Unternehmen als Gegenstand der Einlage eines Aktionärs. Das BGB. gebraucht im § 98 den Ausdruck „gewerblicher Betrieb" und trifft für die verschiedenen Güterrechtssysteme Bestimmungen über das „Erwerbsgeschäft" der Ehefrau in den §§ 1367, 1405, 1414, 1427, 1452, 1462, 1524, 1533, 1537, 1885, desgleichen über das „Erwerbsgeschäft" der Kinder unter elterlicher Gewalt

in den §§ 1645, 1651, 1655, für das „Erwerbsgeschäft" der Mündel in den §§ 1822, 1823, 1825, 1827, 1841. Die Konkursordnung gibt in den §§ 129, 130 ff., 134, 1 Bestimmungen über das Geschäft des Gemeinschuldners als Activum in der Konkursmasse. Das Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. V. 1894 spricht in § 7 vom Übergang eines Geschäftsbetriebs, das Patentgesetz vom 7. IV. 1891 in § 5 von der Vererbung und Veräußerung des Betriebs, das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 7. VI. 1909 in den §§ 14—17 von dem Inhaber eines Erwerbsgeschäfts und dem Inhaber eines gewerblichen Unternehmens, schließlich das Gesetz betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen vom 11. I. 1876 in § 2 vom Eigentümer einer gewerblichen Anstalt.

Nur eine Unterart des Unternehmens, das Handelsgeschäft, hat im Anschluß an die §§ 22 ff. HGB. in Literatur und Rechtsprechung eine eingehendere Würdigung gefunden. Anders das österreichische Recht, das zu einer systematischen Durchdringung der Materie veranlaßt wurde durch die im § 341 der österreichischen Exekutionsordnung vom 27. V. 1897 statuierte Möglichkeit der Zwangsvollstreckung in gewerbliche Unternehmungen durch Zwangsverwaltung und Zwangsverpachtung.[1]) In der österreichischen Literatur finden wir denn auch

[1]) § 341 Abs. 1 a. a. O. lautet: „Auf gewerbliche Unternehmungen, Fabriketablissements, Handelsbetriebe und ähnliche wirtschaftliche Unternehmungen kann die Exekution auf Antrag durch Zwangsverwaltung oder

recht beachtenswerte Monographien über unser Thema. In diesen sind folgende Begriffsbestimmungen für das Unternehmen aufgestellt:

1. Unternehmen ist eine zur Erreichung eines wirtschaftlichen Zwecks organisierte Vereinigung von Gütern und vermögenswerten Beziehungen, eine Zusammenfassung be-

---

durch Verpachtung geführt werden. Bei handwerksmäßigen und bei solchen konzessionierten Gewerben, zu deren Antritt eine besondere Befähigung erforderlich ist, findet die Exekution durch Zwangsverwaltung oder Verpachtung nicht statt, wenn das Gewerbe vom Gewerbeinhaber allein oder mit höchstens vier Hilfsarbeitern ausgeübt wird." Diese Bestimmung hat in der Kritik eine geteilte Aufnahme gefunden. Während Pisko, das Unternehmen als Gegenstand des Rechtsverkehrs, S. 147, in ihr eines der härtesten Exekutionsmittel erblickt und vom rechtspolitischen Standpunkt aus ihre Beseitigung fordert, sieht v. Ohmeyer: Das Unternehmen als Rechtsobjekt, S. 147, und mit ihm die Mehrzahl der österreichischen Schriftsteller in ihr einen bedeutsamen sozialpolitischen Fortschritt, weil die Aufrechterhaltung der Wirtschaftseinheit des Unternehmens auch im Stadium der Rechtsrealisierung im vornehmlichsten Interesse des Verpflichteten liege.

Für das deutsche Recht kommt jedenfalls eine Zwangsverwaltung oder Verpachtung von Unternehmen nicht in Frage, insbesondere ist es anerkannten Rechtens, daß die Unternehmen nicht zu den „anderen Rechten" im Sinne des § 857 ZPO. zählen, deren Zwangsverwertung durch besondere richterliche Anordnung erfolgt. Vgl. Gaupp-Stein, Komm. z. ZPO. 8./9. Aufl. zu § 857, I, 1 und Entsch. d. RG. i. Strafsachen Bd. 28, S. 380, in der ausgeführt wird, daß die über das Grundstück des Schuldners eingesetzte Zwangsverwaltung mit dessen persönlichem Gewerbebetrieb nichts zu tun hat, und daß das Gesetz als Mittel der Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung die Entsetzung aus dem Betrieb eines Handwerks und Fortsetzung desselben durch einen Sequester nicht kennt.

stimmter Vermögensmassen und imponderabler Vermögenswerte zwecks Erreichung eines gemeinsamen wirtschaftlichen Erfolges. (v. Ohmeyer, Das Unternehmen als Rechtsobjekt, S. 8.)

2. Das Unternehmen bildet eine den Erfolg einer Erwerbstätigkeit sichernde oder fördernde Organisation der Produktionsmittel oder gesicherte Absatzgelegenheit, die der Gewerbetreibende entweder durch eigene Arbeit oder durch Überlassung an einen Dritten zum Zwecke der Förderung einer gleichartigen Erwerbstätigkeit verwerten kann. (Pisko, Das Unternehmen als Gegenstand des Rechtsverkehrs, S. 19.)
3. Unternehmen ist die durch die Person oder die Firma des Unternehmers, durch die Marke oder den Individualnamen des Unternehmenserzeugnisses, durch die Betriebsanlage oder die Bezeichnung des Unternehmens getragene kundbare und ständige Umsatzbereitschaft. (Geller, Das Recht der wirtschaftlichen Konkurrenz, im österreichischen Zentralblatt für die juristische Praxis, 1889, S. 3; 1890, S. 674, 1891, S. 5.)
4. Unternehmen ist jene Tätigkeit, jener Betrieb, welcher in der Zusammenfassung der Betriebsmittel zu einem Ganzen ausschließlich auf die Gewinnung eines Erwerbs gerichtet ist. (Schubert-Soldern, Die Zwangsverwaltung und die Verwahrung und Verwaltung nach Exekutionsrecht, S. 415, und Herrmann-Otavsky, Immaterial-

rechte und Gewerbebetrieb, im österreichischen Zentralblatt 1905, S. 347.)

5. Das Unternehmen ist eine Summe von Gütern, die durch menschliche Tätigkeit zu einem bestimmten wirtschaftlichen Zweck verbunden sind. (Pollak, Die Zwangsverwaltung wirtschaftlicher Unternehmungen, S. 8; Neumann-Ettenreich, Zivilrechtliche Erörterungen, I. S. 30; Goldmann, Exekution auf Gegenstände des Bergwerkeigentums, in Zeitschrift für das private und öffentliche Recht der Gegenwart, herausgeg. v. Grünhut, Bd. 32, S. 64.)

Gemeinsam und richtig ist in allen diesen Definitionen der Zweck der Tätigkeit, nämlich der Erwerb. Es scheiden daher aus dem Begriff Unternehmen aus die literarische und künstlerische Tätigkeit, weil diese nicht oder nicht bloß um des Erwerbes willen, sondern nur oder zugleich um geistiger Güter wie Kunst, Wissenschaft, Erforschung der Wahrheit, Liebe zu Schöpfungen von Werken des Geistes, um des Ruhmes und der Ehre willen ausgeübt werden. Dagegen fällt diese Tätigkeit unter den Begriff Unternehmen, wenn die Herstellung künstlerischer Produkte auf mechanischem Weg (Photographie, Lichtdruck) erfolgt, oder die wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen Einzelner durch einen Dritten (den Unternehmer, Herausgeber) gesammelt, veröffentlicht oder verwertet werden (Verlagsgeschäft, Unternehmen von Kunstausstellungen, Theaterunternehmungen, Zeitungsunternehmungen), weil diese Tätigkeit

des Dritten ausschließlich wegen des durch dieselbe zu erzielenden Gewinnes ausgeübt wird. Aus demselben Grund, weil sie nicht ausschließlich auf Erwerb gerichtet sind, gehören nicht zu den Unternehmungen die Berufsgeschäfte der Rechtsanwälte, der Notare, Beamten, öffentlichen Lehrer, Ärzte, Hebammen u. s. w. Zu den Unternehmen gehören auch nicht Heilanstalten jeder Art, Sanatorien, Kaltwasserheilanstalten u. s. w., sofern sie dem Arzt gehören und von ihm geleitet werden, weil sie trotz des dazu verwandten Anlage- und Betriebskapitals doch immer nur eine Ausdehnung der Berufstätigkeit des Arztes bilden. Anders dann, wenn die Anstalt einem Nichtarzt gehört und von diesem ein oder mehrere Ärzte zur Leitung und Behandlung angestellt sind.[2])

Nach dieser Feststellung werden wir am besten die angeführten Begriffsbestimmungen auf ihre Richtigkeit und Geltung auch für das deutsche Recht prüfen, wenn wir auf den Begriff des Handelsgeschäfts eingehen, das positiver Gesetzesbestimmung nach veräußert, verpachtet und vererbt werden, auch Gegenstand eines Nießbrauchs sein kann. (§§ 22 ff. HGB.)

Auf die Frage, was unter Handelsgeschäft zu verstehen ist, erhält man im allgemeinen keine klare Antwort. Die Mehrzahl der Schriftsteller gibt eine Anzahl von Beispielen, was im einzelnen konkreten Fall zum Handelsgeschäft gehören kann. Sie definieren zusammenfassend das Handelsgeschäft als Inbegriff alles dessen, was zum Betrieb des konkreten Handels-

---

[2]) Vgl. Schubert-Soldern a. a. O. S. 414, No. 8.

geschäftes gehört.[3]) Als bedeutsamer Bestandteil dieses Inbegriffs figurieren die sog. Chancen.

Schon Regelsberger a. a. O. hat aber mit Recht darauf hingewiesen, daß zwischen Handelsvermögen und Handelsgeschäft zu unterscheiden ist.[4]) Der oben als Handelsgeschäft angesprochene Inbegriff alles dessen, was zum Betrieb des konkreten Handelsgeschäftes gehört, stellt das Handelsvermögen dar, während unter Handelsgeschäft lediglich die Chancen, d. h. die auf den bisherigen Betrieb, auf die durch ihn geschaffenen Beziehungen sich stützenden Aussichten für den weiteren Geschäftsbetrieb (RG. Bd. 55, S. 125; Entsch. d. Reichsoberhandelsgerichts, Bd. 2, S. 51) zu verstehen sind, ein Essentiale, dem sich je nach den besonderen Umständen des Falles als Accidentalia gewisse Sachen oder Rechte angliedern können.[5])

---

[3]) So neben den bei Regelsberger, Über die Haftung des Firmenerwerbers für die unter der Firma von einem früheren Inhaber eingegangenen Verbindlichkeiten, in Goldschmidts Zeitschr. f. d. ges. Handelsr. Bd. 14, S. 12 zitierten älteren Schriftstellern: Staub, Komm. z. HGB., 8. Aufl. § 22, Anm. 4; Makower, Komm. z. HGB. 12. Aufl., § 22, I, d; Goldmann, Komm. z. HGB. § 22, I, 1a; Behrend, Lehrbuch des Handelsrechts, S. 202; Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts, 6. Aufl. § 14, I Jacusiel, Das Nutzungsrecht am Handelsgeschäft, S. 6.

[4]) Von neueren Schriftstellern vgl. hierzu: Hellwig, Verträge zu Gunsten Dritter, S. 399 ff.; Sohm, Vermögensrecht, Gegenstand, Verfügung, im Arch. f. bürg. Recht, Bd. 28, S. 182, Anm. 32.

[5]) Übereinstimmend Karl Lehmann, Lehrbuch des Handelsrechts, § 24, I, c; Lehmann-Ring, Komm. z. HGB. § 22, 2; Pisko a. a. O. S. 12; Strohal, Das deutsche Erbrecht auf Grundlage des BGB. 3. Aufl.

Nur mit anderen Worten drückt sich das Reichsgericht aus, wenn es sagt[6]), für die Übertragung des Handelsgeschäfts komme es lediglich darauf an, daß diejenigen Geschäftsbestandteile übergehen, durch welche die Kontinuität des Betriebes gewahrt bleibt. Zu dem Handelsgeschäft gehört also alles das nicht, was der Erwerber eines solchen Geschäfts sich anderweit als vom Veräußerer beschaffen kann, also insbesondere nicht die Waren.

Der hier vertretenen Ansicht nähert sich Sohm[7]), der das Wesen des Handelsgeschäfts in der Tätigkeit des Betriebs erblickt und deshalb trotz der gegenteiligen Bestimmungen des HGB. dem Handelsgeschäft die Eigenschaft eines Rechtsobjektes, eines Gegenstandes, der veräußert ꝛc. werden kann, abspricht. Seine Ausführungen gipfeln darin, daß der Erwerber die Firma nicht kraft des Veräußerungsgeschäfts als solchem, also gar nicht durch die Veräußerung erwerbe, sondern kraft der Tatsache, daß er sie gebrauche, und zwar sei sein Gebrauch ein nach den Vorschriften des HGB. gerechtfertigter (§ 22 Abs. 1

S. 22: Handelsgeschäft im Sinn des § 22 HGB. ist ein Komplex von aus dem tatsächlichen Betrieb eines Handelsgewerbes sich ergebenden und in Zukunft fortwirkenden Beziehungen. Vgl. dazu noch Stegemann, Die Vererbung eines Handelsgeschäfts, S. 25 ff. u. Jacusiel a. a. O. S. 3 ff.

[6]) RG. Bd. 1, S. 264; Bd. 15, S. 3; Bd. 25, S. 3; Bd. 29, S. 3; Bolze, Rechtspr. d. Reichsgerichts, Bd. 6, No. 169; Bd. 8, No. 161; Jur. Woch. 1896, S. 36; Warneyer, Rechtspr. d. RG. 1908, No. 70.

[7]) Vermögensrecht, Gegenstand, Verfügung, im Arch. f. bürg. Recht, Bd. 28, S. 181, Anm. 6.

HGB.). Allein zur Entfaltung dieser Tätigkeit bedarf es doch zunächst immer der Verschaffung der Gelegenheit zur Tätigkeit von seiten des Veräußerers. Gelegenheit zur Tätigkeit aber deckt sich, wie im folgenden noch darzulegen sein wird, mit dem Begriff Chance.[8])

Der Begriff, den wir für das Handelsgeschäft gefunden haben, trifft nun in gleicher Weise für den Oberbegriff Unternehmen zu. Dies mag an einem Beispiel, dem Zeitungsunternehmen, entwickelt werden.

Bei der Veräußerung eines Zeitungsunternehmens handelt es sich nicht um körperliche Sachen, nicht um fertiggestellte, seien es schon erschienene oder noch zu veröffentlichende Nummern der Zeitschrift, ebensowenig wird ein Urheberrecht übertragen, denn ein solches besteht weder an der Zeitschrift als solcher, noch an den einzelnen Nummern derselben; auch ein Verlagsrecht ist dem Erwerber nicht übertragen worden, denn ein solches hat einen mit einem Autor geschlossenen, auf Vervielfältigung, Veröffentlichung und Verbreitung eines Werks gerichteten Vertrag zur Voraussetzung. Dem Erwerber wird vielmehr lediglich die Möglichkeit eines lukrativen Erwerbs durch Fortsetzung des Unternehmens eröffnet, dessen Höhe von dem Umfang der Zeitung, ihrer Verbreitung, der Zahl der

---

[8]) Ebenso erblickt Binder, Rechtsstellung des Erben, I, S. 30 ff., das Wesen des Handelsgeschäfts in der „Betriebstätigkeit". Aus seinen Schlußfolgerungen aber geht hervor, daß ihm darunter Gelegenheit zur Tätigkeit vorgeschwebt hat.

Abonnenten, dem Maß der Verwendung des Blattes für Inserate und der Aussicht auf Steigerung oder Verminderung dieses Betriebs abhängig ist.[9]) Nicht richtig ist es daher, wenn das Kammergericht[10]) die Übertragung eines Zeitungsunternehmens nur als Einschränkung des Persönlichkeitsrechts des Eigentümers auf den Gewerbebetrieb konstruiert. Übertragen wird vielmehr neben der Aufgabe des Persönlichkeitsrechts die Absatzgelegenheit. (Vgl. dazu unten § 7.)

Zum Zeitungsunternehmen gehören demnach nicht Druckerei-Apparate und Materialien, stehen diese doch oft schon deshalb nicht im Eigentum des Veräußerers, weil sie auf Abzahlung unter Eigentumsvorbehalt gekauft sind. Werden sie bei der Veräußerung des Zeitungsunternehmens mit übertragen, so sind sie nicht Essentialia sondern Accidentalia des Vertrages.

Welcher Zustand muß nun vorhanden sein, damit man von Chancen reden kann? Bei der Beantwortung dieser Frage gehen wir von den beiden Komponenten der Erwerbstätigkeit, dem Produzieren und dem Absetzen, aus und legen die einfachste Erwerbstätigkeit, die Landwirtschaft, zugrunde. Jeder, der einen Acker besitzt und landwirtschaftliche Arbeit zu leisten vermag, ist in der Lage, Bodenerzeugnisse zu erzielen, und kann durch die Veräußerung dieses Ackers jeden anderen Landwirt in die gleiche Lage versetzen. Chancen sind also hier nicht vorhanden, von Chancen kann vielmehr nur dann geredet werden,

[9]) Vgl. RG. Bd. 37, S. 178.

[10]) Seuff. Arch. Bd. 56, S. 47.

wenn überhaupt nur bei Zusammenwirken einer ganzen Reihe von Faktoren produziert werden kann, wenn also eine Organisation der einzelnen Produktionsfaktoren geschaffen ist. Greifen wir auf das Beispiel des Zeitungsunternehmens zurück, so sind zur Produktion erforderlich: ein Plan für die Gruppierung des Stoffes, ein Stab ständiger Mitarbeiter, die nötigen Beziehungen zu Drucker und Buchhändler, die Anstellung und Schulung eines geeigneten Hilfspersonals u. s. w. Zu dem letzteren Punkt ist insbesondere zu bemerken, daß der organisatorische Wert nicht in dem dem einzelnen Dienstvertrage entspringenden Recht auf Dienstleistung liegt, da ja die Dienstverträge in der Regel rasch kündbar sind. Dieser Wert liegt vielmehr darin, daß es nach der Erfahrung des Lebens nicht wahrscheinlich ist, daß alle in einem Unternehmen beschäftigten Angestellten auf einmal den Dienst verlassen und daß bei Austritt eines Einzelnen der neu Eintretende einen Betrieb mit bereits genau organisierter Arbeitsverteilung vorfindet.

Absatzmöglichkeit ist dagegen immer dann schon vorhanden, wenn ein den Bedürfnissen des Publikums entsprechendes Produkt hergestellt ist. Chancen in Bezug auf die Absatzmöglichkeit sind erst dann geschaffen, wenn es dem Produzierenden gelungen ist, diese stets vorhandene Absatzmöglichkeit zur höchsten erreichbaren Wahrscheinlichkeit zu gestalten dadurch, daß er durch dauernde Hervorbringung trefflicher Leistungen, durch geschäftliche Bereisung einzelner Gebiete oder durch eine während längerer Zeit ausgeübte Reklame in dem Publikum das Be-

wußtsein erweckt, die in seinem Betrieb erzeugten Produkte seien besser oder billiger als die in anderen gleichartigen Betrieben erzeugten.[11]) Daneben beruht allerdings in vielen Fällen die Sicherung der Absatzgelegenheit auf der Eigenart bestimmter Produktionsfaktoren, die, wie Patentrecht und Gewerbekonzession, dem Gewerbetreibenden ein subjektives Recht auf Einschränkung der Konkurrenz gewähren.

Ist es also einem Gewerbetreibenden gelungen, eine Organisation der Produktionsfaktoren oder eine gesicherte Absatzgelegenheit oder beides zu schaffen, so hat er Chancen.

Wir sind mithin zu einem Begriff des Unternehmens gelangt, der sich mit der von Pisko a. a. O. S. 19 aufgestellten Definition deckt: „Das Unternehmen im objektiven Sinne bildet eine den Erfolg einer Erwerbstätigkeit sichernde oder fördernde Organisation der Produktionsmittel oder gesicherte Absatzgelegenheit, die der Gewerbetreibende entweder durch eigene Arbeit oder durch Überlassung an einen Dritten zum Zwecke der Förderung seiner gleichartigen Erwerbstätigkeit verwerten kann."

Wenden wir uns noch kurz der französischen Rechtswissenschaft zu, so finden wir hier in den Erörterungen über das Wesen des fonds de commerce folgende Momente betont: Die erworbene kaufmännische Lage, der Gewerbebetrieb und die Kundschaft. So definiert z. B. Catalan: De la condition juridique des fonds de commerce, Paris, Londres 1899.

---

[11]) Vgl. Pisko a. a. O. S. 15.

S. 56: „Un ensemble d'éléments qui marquent l'état d'une exploitation commerciale — — on y comprend notamment, sous le nom de clientèle ou d'achalandage la valeur de la situation commerciale acquise, on y joint diverses valeurs. . . . .“

Ferner derſelbe S. 60: „Il est certain, qu'en principe on ne pourra pas dire, qu'il y a une véritable cession de fonds de commerce, si le négociant ne transmet a un autre qu'un matériel ou des marchandises sans lui passer le droit, de continuer a sa place les affaires et d'exploiter les relations commerciales déjà établies. . . . .“

Das Objekt der Veräußerung des fonds de commerce erblickt Catalan S. 102 in dem „droit d'exploiter la situation commerciale acquise a un établissement déterminé. . . . . de jouir des relations qu'il s'est créés de bénéficier de la notoriété qu'il s'est faite.“

Im engliſchen Recht wird das Handelsgeſchäft als goodwill bezeichnet. Über ſein Weſen läßt ſich Dixon, A treatise on the law of partnership ch. VII. S. 489: „The value of the chance of keeping together the trade which has been carried on, whether connected with the particular premises or with the name of the old firm or with any other matter carrying on with the benefit of the business belongs equally to all partners; this chance is called the goodwill.“

2. Stellung des Unternehmens im Rechtssystem.

§ 3.

Haben wir den Begriff des Unternehmens als Chancen festgelegt, so gilt es nunmehr, diesen Begriff im Rechtssystem unterzubringen. Eine Sache ist er sicherlich nicht, ebensowenig ein Recht. An der Unmöglichkeit, das Unternehmen unter eines dieser Rechtsinstitute zu subsumieren, ist Binder[1]) gescheitert. Wir dagegen stoßen uns nicht zu sehr an der Terminologie des BGB. das nur Sachen und Rechte kennt, hat diese doch schon bei der Klassifizierung des elektrischen Stromes versagt, und greifen zu einem Rechtsinstitut, das Kohler[2]) in das System des bürgerlichen Rechts eingeführt hat, der Rechtslage. Unter Rechtslage versteht Kohler eine Beziehung eines Rechtssubjekts zu den Lebensgütern im allgemeinen oder besonderen, welche von Bedeutung sein kann für die Entstehung oder Entwicklung subjektiver Rechte. Kohler geht davon aus, daß die Rechtsordnung nicht erst dann zu Tage tritt, wenn sie sich zum formellen Recht konkret gestaltet hat, sondern schon dann, wenn etwas Rechtliches entsteht, das einen Einfluß auf die künftige Rechtsbildung gewinnt und zwar zu Gunsten einer bestimmten Person. Kohlers Beispiel vom Schachspiel paßt wie kein zweites auf unseren Fall. Das Ergebnis eines Schach-

[1]) a. a. O. S. 31 ff.

[2]) Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, I, § 49, S. 151.

spiels geht erst aus einer Reihe von Zügen hervor. Jeder Zug aber schafft eine Rechtslage, die nicht vom Gegenkontrahenten beliebig aufgehoben werden kann. Tritt nun der Spieler seine gute Position einem anderen ab, so hat dieser noch kein subjektives Recht auf den Gewinnst erworben, wohl aber eine geldwerte Aussicht. Gute Position, Chancen, Gelegenheit zum Gewerbebetrieb — alles nur verschiedene Ausdrücke für denselben Begriff.

Die Rechtslage als Rechtsinstitut ist denn auch von namhaften Schriftstellern anerkannt worden. Dernburg[3]) bezeichnet unter Bezugnahme auf Kohler ausdrücklich das Handelsgeschäft als Rechtslage, ebenso gebraucht Sohm[4]) diesen Ausdruck für das Handelsgeschäft.

Die Schriftsteller dagegen, die das Handelsgeschäft definieren als Inbegriff alles dessen, was zum Betrieb des konkreten Handelsgeschäfts erforderlich ist, subsumieren es unter den gemeinrechtlichen Begriff der universitas iuris. Indessen wird man im BGB. vergebens nach Rechtssätzen suchen, die die universitas iuris als solche charakterisieren.[5]) Denn für das BGB. besteht überhaupt kein Anlaß zur Aufstellung eines Begriffs der universitas iuris. Dies zeigt sich an dem vor-

[3]) Das bürgerliche Recht d. Deutsch. Reichs u. Preußens. 3. Aufl. Bd. V, § 124, III.

[4]) Vermögensrecht, Gegenstand, Verfügung, im Arch. f. bürg. Recht, Bd. 28, S. 181, Anm. 6.

[5]) Vgl. Staudinger, Komm. z. BGB. 3./4. Aufl. Vorbem. zu § 90, IV.

nehmsten gemeinrechtlichen Beispiel einer solchen, der Erbschaft. Obwohl die hereditatis petitio gegen den pro herede Besitzer der Vindikation analog konstruiert ist (§§ 2018 ff. BGB.), eine Erbschaft verkauft werden kann (§ 2371 BGB.), der Nießbrauch an der Erbschaft wie am Vermögen eines Lebenden zugelassen ist, so sind doch überall Gegenstand von Recht und Rechtsverfolgung die einzelnen Sachen oder das Recht an denselben. Als Gegenstand der Universalsuccession unterliegt die Erbschaft besonderen Regeln (§ 1922 BGB.).[1]) Deswegen wird es auch, wenn man dieser Theorie beitritt, nicht zu umgehen sein, die Chancen im Rechtssystem unterzubringen.

3. Das Zubehör des Unternehmens.

§ 4.

In welchem Verhältnis steht nun das Unternehmen zu den einzelnen körperlichen Sachen, die in seinem Betrieb verwendet werden? Wir sprechen letztere als Zubehör an und erblicken mit Neumann-Ettenreich[2]) in dem Unternehmen als solchem, obwohl es keine Sache ist, die Hauptsache. Denn das Unternehmen tritt durch seinen begrifflich notwendigen Betrieb in sichtbare Welt der Erscheinungen.[3]) Zwischen dem

---

[1]) Vgl. Rehbein, Das BGB. mit Erläuterungen, I, §§ 90—103, 2c.

[2]) Zivilrechtliche Fragen, I, S. 30 ff.

[3]) Vgl. Pisko a. a. O. S. 61.

Unternehmen und der körperlichen Sache ist demnach die zur Begründung der Zubehörseigenschaft erforderliche äußerlich sichtbare räumliche Verbindung möglich.

Der Begriff Zubehör zu einem Unternehmen ist der Gesetzgebung nicht fremd. Das Allgemeine Landrecht spricht in § 95, I. Tit. 2 von dem Zubehör eines Kramladens: „Bei einem Kramladen werden zwar Tische und Warenbehältnisse, aber nicht die vorrätigen Waren selbst als Pertinenzstücke angesehen." Unter Kramladen kann nur das Geschäft, das Unternehmen, gemeint sein. Das gleiche gilt von der in § 94 desselben Titels enthaltenen Bestimmung, was als Zubehör einer Apotheke anzusehen ist.[4])

Die Pertinenz des Unternehmens ist ferner anerkannt im preußischen Gesetz über die Bahneinheiten vom 11. Juni 1902. Nach § 4 Ziff. 3 gehören zur Bahneinheit (nicht zum Bahngrundstück!) die dem Bahnunternehmen gehörigen beweglichen Sachen, die zur Herstellung, Erhaltung oder Erneuerung der Bahn oder der Bahngebäude oder zum Betrieb des Bahnunternehmens dienen. Daß es sich hier tatsächlich um Zubehör zum Unternehmen und nicht zum Bahnkörper handelt, geht des weiteren daraus hervor, daß das Gesetz auch auf Eisenbahnen Anwendung findet, die fremde Grundstücke, z. B. öffentliche Straßen, zum Betrieb benutzen.

---

[4]) Die Zubehörseigenschaft der im Betrieb einer Apotheke verwendeten Geräte, Gefäße und Waren ist jetzt durch § 811 Ziff. 9 ZPO. und § 1 KO. anerkannt.

Zubehör zu einem Unternehmen begegnet uns weiter beim Bergwerkseigentum. Das Allgemeine Berggesetz für die preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 bezeichnet allerdings seit der Abänderung durch Art. 37 Abs. 3 des Preuß. Ausführungsgesetzes zum BGB. die Hilfsbaue in freiem Feld nicht mehr wie früher als Zubehör zum Bergwerkseigentum, sondern als Bestandteil desselben (§ 60). Allein mit dieser Änderung wollten die Redaktoren nur ihre Ansicht zum Ausdruck bringen, daß die Rechtssätze des BGB. über das Zubehör auf Grundanschauungen beruhen, die dem Bergrecht fremd seien.[5]) Nach wie vor ist vielmehr für den Umfang des Zubehörs § 135 des Berggesetzes maßgebend, wo die Anlagen aufgezählt sind, für die das Enteignungsrecht in Anspruch genommen werden kann. Danach sind unbewegliches Zubehör dem Bergwerkseigentümer gehörige Grundstücke, die dem Bergwerk dauernd dienen, z. B. zu Maschinen- oder Zechenhäusern, zu Wegen, Eisenbahnen, Kanälen, ferner dringliche Nutzungsrechte an Grundstücken zu bergmännischen Zwecken, schließlich Aufbereitungsanstalten, in welchen die Mineralien durch mechanische Mittel vom tauben Gestein gesondert werden.[6])

---

[5]) Vgl. Dernburg, Das bürgerl. Recht d. deutsch. Reichs u. Preußens, III, § 151, 2.

[6]) Nicht dagegen Hüttenwerke, in denen das Mineral durch chemische Prozesse ausgeschieden wird. Diese Produktion ist ein selbständiger Industriezweig.

Zum beweglichen Zubehör des Bergwerks zählen die Betriebswerkzeuge des Bergwerks und der dazugehörigen Anlagen, wie Wagen und Tiere. Ja sogar Gegenstände, die an sich nicht Zubehör des Bergwerks sind, können diesem durch besondere Entschließung des Eigentümers zugeschlagen werden, so Ackergrundstücke, die zum Zweck des Ausziegelns, Waldungen, die zur Gewinnung des Werkholzes — sog. Grubenhölzer — erworben werden.[7])

Damit von einem Zubehör zum Unternehmen gesprochen werden kann, ist erforderlich:

1. Entsprechend der zum Sachzubehör erforderlichen räumlichen Verbindung ein tatsächlicher, sichtbarer Zusammenhang mit dem Betrieb des Unternehmens. Die aus dem Betrieb des Unternehmens entspringenden Forderungen sind kein Zubehör, sondern Früchte. Dagegen sind Zubehör die für den Betrieb des Unternehmens erworbenen Patent- und Markenrechte.[8])
2. Nach § 97 Abs. 2 BGB. ist zur Begründung der Zubehörseigenschaft dauernde Widmung zu den Zwecken der

---

[7]) Auch in der älteren deutschen Gesetzgebung ist bereits dem wirtschaftlichen Zusammenhang zwischen Unternehmen und den zum Betrieb erforderlichen Geräten Rechnung getragen dadurch, daß dieses Geräte dem Liegenschaftsrecht unterstellt ist, z. B. nach Tit. VII, § 3 des Kurtrierischen Landrechts.

[8]) Vgl. Finger, Komm. z. Reichsgef. z. Schutz d. Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894. 2. Aufl. § 7, Anm. 3; a. A.: Pisko, S. 67.

Hauptsache erforderlich. Diese Voraussetzung ist auch für das Unternehmen anzunehmen. Zubehör sind also die im Betriebe verwandten Maschinen u. s. w. Daneben aber wird man, eben weil der Zweck des Unternehmens Güterumsatz ist, auch diejenigen Sachen als Zubehör ansprechen müssen, die zur Fortsetzung des Betriebs notwendig sind. Andernfalls würde die Aufstellung des Begriffs Unternehmenszubehör im wesentlichen der praktischen Bedeutung entbehren. Nach der konkreten Sachlage wird also jeweils zu entscheiden sein, ob die zur Veräußerung hergestellten Produkte und die vorhandenen Rohmaterialien Zubehör sind. Sie sind es dann, wenn durch deren Entziehung aus dem Unternehmen der Betrieb eine Störung erleiden würde. So hängt z. B. die Fortsetzung des Betriebs durch einen Detailhändler davon ab, daß er eine dem räumlichen Umfang seiner Verkaufsstätte entsprechende Menge von Waren feilhalten kann. Waren, die auf Vorrat in den Magazinen lagern, sind in der Regel zur ungestörten Fortsetzung des Betriebs nicht nötig.[9]) [10])

---

[9]) So Pisko a. a. O. S. 67; das Reichsgericht (Straff. Bd. 28, S. 380) hat dagegen, allerdings nur bei der Frage nach dem Zubehör zu einem, einem bestimmten Gewerbebetrieb gewidmeten, Haus die Zubehörseigenschaft von Waren verneint.

[10]) Nach § 4 des preuß. Ges. über d. Bahneinheiten gehören als Zubehör zur Bahneinheit des weiteren die von dem Bahnunternehmen

Wenn auch das BGB. nur bewegliche Sachen als Zubehör kennt, so ist es doch begrifflich nicht ausgeschlossen, daß auch Grundstücke Zubehör eines Unternehmens sind. So erklärt z. B. der Oberste Gerichtshof zu München in einem Urteil vom 27. September 1870 Immobilien für Zubehör eines Apothekergeschäfts.[11]) Ferner finden wir die Zubehörseigenschaft von Grundstücken in dem bereits erwähnten Allgemeinen Berggesetz für die preußischen Staaten vom 24. Juni 1865, § 135, anerkannt. Jedoch werden auf solche Grundstücke, die aus dem Zubehörverhältnisse sich ergebenden Rechtsfolgen keine Anwendung finden können, da die vom Gesetz für die Entstehung und Übertragung von dinglichen Rechten an

---

angelegten, zum Betrieb und zur Verwaltung der Bahn erforderlichen Fonde, die Kassenbestände der laufenden Bahnverwaltung, die aus dem Betrieb des Bahnunternehmens unmittelbar erwachsenen Forderungen und Ansprüche des Bahnunternehmens aus Zusicherungen Dritter, welche die Leistung von Zuschüssen für das Bahnunternehmen zum Gegenstand haben. Die Motive (Eger, Das Gesetz über die Bahneinheiten in der Fassung vom 11. Juni 1902. 2. Aufl. S. 40) bemerken dazu: Cassabestände, welche der laufenden Bahnverwaltung entzogen sind, Bankierguthaben, Bestände, welche in Wechseln oder in anderer Weise angelegt sind, haben den engen Zusammenhang mit der Bahneinheit verloren, der es allein rechtfertigen kann, sie als Teile derselben zu behandeln. Nur diejenigen Fonde, welche nach der Bestimmung, zu welcher sie angesammelt sind, lediglich der Erhaltung und Erneuerung der Bahn dienen sollen, die bei der Bahnverwaltung üblichen Reserve- und Erneuerungsfonds, sind dieser Bestimmung dadurch erhalten, daß sie als von der Bahneinheit umfaßt angesehen werden.

[11]) Vgl. Goldschmidts Zeitschr. Bd. 20, S. 109 oben; Pisko, S. 70.

Grundstücken getroffenen Vorschriften zwingender Natur sind und eine Ausnahme nicht zulassen.

Ebenso wie für das Zubehör von körperlichen Sachen gilt für das Zubehör eines Unternehmens der Rechtssatz, daß das Zubehör im Zweifel dem Schicksal der Hauptsache folgt, § 314 BGB. Von praktischer Bedeutung wird dieser Satz, wenn das Unternehmen im Miteigentum mehrerer Personen steht. Hier kann jeder Miteigentümer, gegen den ein Titel nicht vorliegt, der Zwangsvollstreckung in Zubehörstücke widersprechen.

4. Das Unternehmen als Vermögensobjekt.

§ 5.

Das Unternehmen ist ein Vermögensobjekt, ein aktiver Bestandteil des Vermögens.[1]) Wenn dies auch nicht allgemein der Standpunkt des Bürgerlichen Gesetzbuches ist, so erwähnt doch der § 1655 dieses Gesetzes den Fall, daß zu dem unfreien Kindesvermögen ein Erwerbsgeschäft gehört, das, wie oben dargelegt, nur aus Chancen bestehen kann. Derselbe Gedanke liegt in den Bestimmungen der §§ 129 Abs. 2 und 134 Ziff. 1 der Konkursordnung, nach denen die im Geschäft des Gemein-

[1]) Anderer Ansicht: Sohm, Der Gegenstand, S. 23, und O. L. G. Hamburg in Seuff. Arch., Bd. 40, No. 194: Man kann nicht sagen, daß derjenige, der ein Geschäft betreibt, ein Vermögen besitzt, welches den Wert der reellen Aktiven nach Abzug der Passiven übersteigt.

schuldners steckende Vermögensquelle als selbständiges Vermögensobjekt in die Aktivmasse einbezogen ist.[2])

Die Feststellung des Wertes eines Unternehmens ist in vielen Fällen von Erheblichkeit, z. B. im Erbrecht für die Bemessung des Pflichtteils, für die bei Eintreten eines Mitunternehmers zu zahlende Façon, für die Auseinandersetzung beim Ausscheiden eines Mitunternehmers, bei der Frage, ob das in eine Aktiengesellschaft oder in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung als Sacheinlage eingebrachte Unternehmen dem Wert der dem Inferenten hierfür gewährten Mitgliedschaftsrechte entspricht. (§§ 186, 191 HGB.).

Da nun für Unternehmen ein gangbarer Verkaufspreis nicht besteht, kann im Anschluß an § 191 HGB. der Wert des einzelnen Unternehmens nur im Wege einer Kapitalisation des Reinertrags ermittelt werden, und zwar muß der Zinsfuß, der dieser Kapitalisation zugrunde zu legen ist, bedeutend höher sein als bei irgend einem anderen Vermögensobjekt; denn bei der Bewertung eines Unternehmens hat einmal das Moment der persönlichen Arbeit des Unternehmers eine bei weitem größere Bedeutung als bei anderen fruchtbringenden Vermögensobjekten (z. B. einem Landgut), dann aber ist auch zu berücksichtigen, daß die Lebensdauer eines Unternehmens von einer ganzen

---

[2]) Findige Steuerbehörden ziehen schon lange die „Kundschaft" als Vermehrung des Vermögens des Erben und als selbständiges Schätzungsobjekt für die Erbschaftssteuern heran, vgl. Jacob, Das Erbschaftssteuerobjekt für Elsaß-Lothringen S. 80 u. 85.

Reihe von Zufällen abhängig ist, denen die Existenz einer körperlichen Sache nicht unterworfen ist.[3]) Tatsache ist denn auch, daß im täglichen Geschäftsverkehr für ein prosperierendes Unternehmen ein Preis gezahlt wird, der bei weitem höher ist als der Gesamtbetrag der sämtlichen Aktiva nach Abzug der Passiva.[4])

Das Unternehmen hört auch nicht auf, Vermögensobjekt zu sein, wenn die Geschäftspassiven die Aktiven übersteigen. Der Verkehrswert des passiven Unternehmens zeigt sich vielmehr deutlich darin, daß es im Konkurs veräußert werden kann.

Wie hat nun der im Unternehmen steckende Vermögensbestandteil in der Bilanz zu erscheinen?

In der Einstellung unkörperlicher Gegenstände in die Bilanz liegt an sich eine große Gefahr für deren Richtigkeit, sie kann leicht dazu verleiten, nicht bestehende Güter unter die Activa zu setzen; soweit unkörperliche Gegenstände aber Gegenstand des Rechtsverkehrs sind, müssen sie auch in der Bilanz als Activa auftreten können.[5])

---

[3]) So Pisko a. a. O. S. 75.

[4]) Anderer Ansicht allerdings das O. L. G. Hamburg in Seuff. Arch. Bd. 40, No. 194: „Man kann nicht sagen, daß derjenige, der ein Geschäft betreibt, ein Vermögen besitzt, welches den Wert der reellen Aktiven nach Abzug der Passiven übersteigt; allerdings kommen nicht selten Verträge über Geschäfte vor, wo ein höherer Preis als der Wert der Waren gezahlt wird. . . aber derartige Verträge sind keine Kaufverträge, sie haben nur eine persönliche Leistung des sein Geschäft Abtretenden zum Gegenstande."

[5]) Vgl. Veit-Simon, Die Bilanzen der Aktiengesellschaften. 2. Aufl. S. 167.

Sind Zubehörstücke zu dem Unternehmen vorhanden, dann liegt im allgemeinen ein Anlaß nicht vor, einen besonderen Posten für die Organisation der Produktionsmittel in die Bilanz einzustellen, ihr wirtschaftlicher Wert kommt eben schon durch das Vorhandensein des Zubehörs zum Ausdruck. Bei Unternehmen ohne Zubehör, wie Zeitungs-, Auskunfts- und Stellenvermittelungsbüros oder solchen, bei denen das Zubehör eine untergeordnete Rolle spielt, und für die Bewertung der Absatzgelegenheit geht die herrschende Meinung[6]) dahin, daß Werte, die in der Organisation und in der „Kundschaft" liegen, nur dann in die Bilanz aufgenommen werden dürfen, wenn der Geschäftsinhaber selbst schon das Unternehmen von einem anderen erworben hat. Indessen dürften mit Müller-Erzbach[7]) auch die selbstgeschaffene Organisation und die selbsterworbene Kundschaft als bilanzfähige Activa anzusehen sein. Denn der Umstand, daß Gegenstände, die einen Börsen- oder Marktwert nicht haben, dazu in ihrem Wert denkbar veränderlich sind, einmal gekauft worden sind, gibt doch nur eine verschwindend geringe Garantie dafür, daß derselbe Gegenstand auch später einmal verkäuflich sein wird, und zwar zu einem Preis, der früher, möglicherweise unter ganz anderen Verhältnissen, gezahlt worden

---

[6]) Veit-Simon a. a. O. S. 158 ff; Pfizer, Inventarwert, in Holdheims Monatsschrift f. Handels- u. Bankwesen, Bd. IV, S. 199; Pisko a. a. O. S. 85; Lehmann, Recht der Aktiengesellschaften, II, S. 302.

[7]) Der Schutz der Unternehmerarbeit, in Goldschmidts Zeitschr. f. d. ges. Handelsr. Bd. 64, S. 540.

ist. Man wird auch die Einschätzung dieses Wertes der Gewissenhaftigkeit des Geschäftsmanns anvertrauen müssen. Übrigens gibt es gerade für die Taxierung eines Unternehmens einen objektiven Anhaltspunkt, die Ertragsfähigkeit. An die durchschnittlichen Erträgnisse halten sich auch die Geschäftsleute, wenn sie ein Unternehmen zum Zweck des Ankaufs abschätzen wollen, nicht aber an das, was vielleicht vor Jahren einmal als Kaufpreis für das Unternehmen gezahlt worden ist.[8])

Am meisten ließe sich noch für die Unzulässigkeit der bilanzmäßigen Einstellung selbst geschaffener Organisationswerte bei der Aktiengesellschaft und der Gesellschaft mit beschränkter Haftung sagen, weil hier einmal das Gesetz selbst positiv verbietet, daß die Errichtungs- und Organisationskosten als Activa in die Bilanz eingestellt werden (§ 261 No. 4 HGB., § 42 No. 2 d. Ges. über die G. m. b. H.), und weiter durchgehends als Grundsatz aufstellt, daß höchstens die Anschaffungskosten als Activum gebucht werden dürfen. Allein um Errichtungskosten handelt es sich hierbei nicht, sondern um die durch sie geschaffenen Werte; ein Anschaffungspreis kommt für originär entwickelte Unternehmen überhaupt nicht in Frage.

---

[8]) Im Ergebnis übereinstimmend: Rehm, Die Bilanzen der Aktiengesellschaften und G. m. b. H., S. 183.

II. Rechtsänderungen am Unternehmen.

1. Veräußerung des Unternehmens.

a. Obligatorischer Vertrag.

§ 6.

Wir wenden uns nunmehr zu den Rechtsänderungen am Unternehmen und betrachten zunächst die wichtigste und häufigste, die Veräußerung des Unternehmens.

Hierbei fragt es sich in erster Linie, ob auf die Veräußerung eines Unternehmens die Vorschriften über den Kauf anzuwenden sind oder ob diese Vorschriften Spezialbestimmungen für Sachen und Rechte sind, die eine analoge Anwendung nicht zulassen, daß mithin auf die Veräußerung eines Unternehmens die allgemeinen Grundsätze über gegenseitige Verträge zur Anwendung kommen. Dies ist von besonderer Wichtigkeit für die Haftung des Veräußerers für Zusicherungen hinsichtlich des Umsatzes des veräußerten Geschäfts insofern, als bei analoger Anwendung der Vorschriften über den Kauf die Gewährleistungsvorschriften der §§ 459 ff. BGB. zur Anwendung kommen, während es im anderen Fall bei den Grundsätzen über die Nichterfüllung beim gegenseitigen Vertrag bewendet. Düringer-

Hachenburg[1]) vertritt nun die Ansicht, daß im gedachten Fall die Vorschriften über die Gewährleistung ausgeschlossen seien. Dieser Auffassung kann indessen nach der Entstehungsgeschichte der Gewährleistungsparagraphen nicht beigetreten werden. Bei der Beratung des § 433 BGB. wurde allgemein anerkannt[2]): Es sei theoretisch richtig, daß auch andere Werte als Sachen und Rechte Gegenstand des Kaufs sein können, die Fassung des § 433 schließe dies aber nicht aus; das BGB. habe sich für solche Fälle einer besonderen Vorschrift enthalten, weil dasjenige, was in denselben dem Verkäufer obliege, sich aus dem Inhalt des Vertrags unter Berücksichtigung von Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte ergebe; es empfehle sich im Interesse der Klarheit an einer konkreten Gestaltung festzuhalten und nicht für alle Geschäfte, sondern nur für die Vorsorge zu treffen, deren Ordnung der Verkehr erfordere.

Danach können auf die Veräußerung von Rechtslagen die Vorschriften des BGB. über den Kauf nicht unmittelbar angewandt werden. Indessen hat § 433 seine nunmehr konkretisierte Gestaltung nur aus gesetzestechnischen Erwägungen, nicht aus inneren Gründen erhalten. Der Gedanke, seine Anwendung auf den Verkauf anderer Lebensgüter auszuschließen, lag fern. Deshalb besteht kein Hindernis, die besonderen Bestimmungen des BGB. über den Kauf auf die Veräußerung

---

[1]) Komm. z. HGB. Bd. III, S. 130.

[2]) Vgl. Protokolle II, S. 51/52.

von Rechtslagen analog anzuwenden. Das Reichsgericht hat denn auch (Bd 63, S. 58) die analoge Anwendung dieser Vorschriften auf die Veräußerung eines Handelsgeschäfts ausdrücklich, und damit indirekt die Rechtslagen als Rechtsinstitut anerkannt.

Nun erhebt sich aber die Frage, innerhalb welcher Frist der Gewährleistungsanspruch verjährt. § 477 BGB. unterscheidet bezüglich der Fristen zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachen. Diese Verschiedenheit beruht auf dem Gedanken, daß ein Interesse an der raschen Abwickelung des Verkehrs mit beweglichen Sachen besteht und daß infolge des regelmäßig höheren Wertes der unbeweglichen Sachen demjenigen, der über das Schicksal solcher Sachen zu entscheiden hat, eine längere Überlegungsfrist zu gewähren ist. Die Rechtslage steht in beiden Richtungen der unbeweglichen Sache näher als der beweglichen. Unmittelbar anwendbar sind, wie oben dargetan, weder die Bestimmungen über die Verjährungsfristen bei unbeweglichen noch die bei beweglichen Sachen. Es können jedoch die allgemeinen Bestimmungen über die 30 jährige Verjährungsfrist nicht zur Anwendung kommen, da das Gesetz offenbar will, daß die für unbewegliche Sachen normierte Frist die längste ist, die zur Geltendmachung eines Gewährleistungsanspruchs überhaupt offen steht.[3]) Die Verjährungsfrist beträgt demnach ein Jahr.[4]) Das Reichsgericht hat dagegen in dem

[3]) Vgl. Pisko a. a. O. S. 52.

[4]) Übereinstimmend Düringer in Leipz. Zeitschr. f. Handelsr. 1907. S. 131.

angezogenen Erkenntnis (Bd. 63, S. 57) die sechsmonatige Frist bei beweglichen Sachen für anwendbar erklärt.

Der Erwerb und die Veräußerung eines Handelsgeschäfts bildet ein beiderseitiges Handelsgeschäft; auf seiten des Veräußerers liegt regelmäßig der letzte Akt seiner gewerblichen Tätigkeit, auf seiten des Erwerbers das erste Handelsgeschäft, das seinen Geschäftsbetrieb ermöglichen soll und daher zum Handelsbetrieb als Vorbereitungsgeschäft gehört.[1]) Dies ist jedoch dann nicht anzunehmen, wenn der Erbe ein im Nachlaß befindliches Handelsgeschäft, statt es selbst zu betreiben veräußert.[2])

b. Die Erfüllung des obligatorischen Vertrags.

§ 7.

Die Erfüllung des Veräußerungsvertrags vollzieht sich nach den Grundsätzen über den Eigentumsübergang bei beweglichen Sachen, denn im Grundbuch ist das Unternehmen ja nicht buchungsfähig.

Dem Besitz einer beweglichen Sache entspricht der Betrieb des Unternehmens im eigenen Namen. Der Erwerber muß also in die tatsächliche Lage versetzt werden, den Betrieb im

---

[1]) So Behrend, Lehrbuch des Handelsrechts, S. 135; Staub, § 343, Anm. 26; J. W. 1899, S. 494; 1903, S. 63; Rspr. d. O. L. G. Bd. 11, S. 149; a. A.: O. L. G. Hamburg in Rspr. d. O. L. G. Bd. 6, S. 118.

[2]) Vgl. Pisko a. a. O. S. 91.

eigenen Namen auszuüben. Das Unternehmen ist dann übertragen, wenn der dem Recht am Unternehmen entsprechende tatsächliche Zustand in der Person des Erwerbers verwirklicht ist.[3])

Der Veräußerungsvertrag kann nur durch Leistung erfüllt werden, nicht durch Verpflichtung. An der Erfüllung zeigt es sich denn auch, ob überhaupt ein Veräußerungsvertrag vorliegt oder ein Innominatkontrakt.[4])

Ist im konkreten Fall nur die Organisation der Produktionsmittel zu übertragen, so erfolgt dies durch faktische Übergabe. Ansprüche gegen die Angestellten auf Dienstleistung aus dem Dienstvertrag sind nach § 613 Satz 2 BGB. im Zweifel nicht übertragbar. Die Übertragung der in der Organisation der persönlichen Arbeitskräfte gelegenen Grundlage für die Fortsetzung des Betriebes geschieht vielmehr dadurch, daß der Veräußerer dem Erwerber ermöglicht, die nach den Erfahrungen des wirtschaftlichen Verkehrs vorhandene Wahrscheinlichkeit auszunutzen, daß die Angestellten trotz des Wechsels in der Person ihres Dienstherrn das Dienstverhältnis fortsetzen werden, da ja der Inhalt der Dienstleistung, das Entgelt, und die Art des Betriebs keine Änderung erfahren.[5])

Anders dagegen die Übertragung der Absatzgelegenheit. Diese kann einmal dadurch übertragen werden, daß sich der Veräußerer zu einem Unterlassen oder Handeln verpflichtet,

---

[3]) So Pisko a. a. O. S. 50.

[4]) Vgl. O. L. G. Hamburg, in Seuff. Arch. Bd. 40, No. 194.

[5]) Vgl. Pisko a. a. O. S. 23.

nämlich durch Verpflichtung zur Konkurrenzenthaltung und stete Verweisung der Kunden auf den Nachfolger. Nur durch jenen Akt aber, der sofort den Übergang der Absatzgelegenheit bewirkt, ist ein Vermögensobjekt übertragen worden, während durch eine auf Konkurrenzenthaltung oder Kundenverschaffung gerichtete Vereinbarung nur eine Verpflichtung geschaffen wird, den Kundenkreis, den ein anderer auf originäre Weise erwirbt, durch Konkurenz nicht zu schmälern oder dem anderen durch wiederholte Empfehlung Abnehmer für seine Produkte zu verschaffen.

Im allgemeinen wird die Absatzgelegenheit übertragen durch Übertragung des das Unternehmen gegenüber anderen gleichartigen individualisierenden Produktionsfaktoren[6]), wie bürgerlicher oder Handelsname des Gewerbetreibenden, Namen seines Etablissements, Namen des Erzeugnisses (Marke oder Titel), Betriebslokal u. s. w. Denn an diese nach außen deutlich hervortretenden Faktoren knüpft sich häufig die Vorstellung des Verkehrs, daß in einem bestimmten Gewerbebetrieb geeignete Produkte erzeugt werden.

Eine solche Übertragung ist aber nur dann möglich, wenn die Rechtsordnung den Gebrauch dieser Bezeichnung dem Erwerber gestattet und ihn in diesem Gebrauch wie den Vorgänger schützt. Dies ist beim bürgerlichen Namen nicht der Fall; denn hier stehen dem Gebrauch eines fremden Namens öffentlichrechtliche Hindernisse entgegen. Die Übertragung der Firma

---

[6]) Pisko a. a. O. S. 27.

ist in § 23 HGB. geregelt, auf den hier nur verwiesen zu werden braucht. In gleicher Weise bestimmt für die Übertragung von Warenzeichen § 7 des Reichsgesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894, daß die Übertragung des Warenzeichens nur zusammen mit dem Geschäftsbetrieb, für den das Warenzeichen besteht, zulässig ist.[7])

Wer einen Etablissementsnamen oder einen Zeitungstitel gewählt hat, hat sich damit nicht ein ausschließliches Recht geschaffen.[8]) Die Übertragung dieser Bezeichnungen gibt daher dem Erwerber kein absolutes Recht, sondern legt nur dem Veräußerer die Verpflichtung auf, sich dieser Bezeichnungen zu enthalten.[9]) Der Erwerber erwirbt also das Recht an Etablissementsnamen und Zeitungstitel originär durch Ingebrauchnahme, die Absatzgelegenheit aber, die auf ihn infolge der Verwendung dieser Bezeichnungen übergeht, erwirbt er dagegen derivativ, eben weil ihm nur der Vertrag mit dem Veräußerer die Annahme der Bezeichnungen ermöglichte. Rechtsschutz gegen Dritte genießt jedoch der Inhaber dieser Bezeichnungen, wenn

---

[7]) Nach dem früheren Markenschutzgesetz teilte das Warenzeichen das Schicksal der Firma, für die es begründet war; es war also nach Art. 23 HGB. nur gleichzeitig mit der Firma übertragbar. Durch die Fassung des neuen Gesetzes sollte nur von der Notwendigkeit, auch die Firma mit zu übertragen, abgesehen werden. Vgl. Begründung des Entwurfs zu einem Gesetz betr. den Schutz des Warenzeichens. Stenogr. Ber. d. Verhandl. d. Reichstags, 9. Legislaturperiode, 1. Anlageband, S. 510.

[8]) Vgl. RG. I, S. 26.

[9]) Vgl. Bolze, Rechtspr. d. RG. Bd. II, No. 989; Bd. III, No. 232.

die Voraussetzungen des § 16 des unlauteren Wettbewerbgesetzes vorliegen, also wenn die Konkurrenzbezeichnung darauf berechnet und geeignet ist, Verwechslungen hervorzurufen.[10])[11])

Der Erwerb und die Fortführung eines Unternehmens hat eine Haftung des Erwerbers für die bestehenden Geschäftsverbindlichkeiten nicht zur Folge. § 25 HGB. macht die Haftung des Erwerbers eines Handelsgeschäfts erst von gewissen Voraussetzungen abhängig, insbesondere von der Beibehaltung der Firma des Veräußerers. Dagegen ist Hellwig[12]) unter Bezugnahme auf § 419 BGB. der Ansicht, daß unabhängig von den Voraussetzungen des § 25 HGB. eine Haftung des Erwerbers eines Geschäfts eintrete, wenn mit dem Geschäft zugleich die zum Geschäft gehörenden Aktiven erworben werden. Allein mit Staub[13]) dürfte davon auszugehen sein, daß § 419 BGB. und der in diesem Zusammenhang zu erwähnende § 311 BGB. nur dann Platz greifen, wenn das Vermögen einer Person in seiner Gesamtheit oder ein Bruchteil desselben veräußert wird, also gewissermaßen eine antizipierte Erbfolge vorliegt, nicht dagegen,

---

[10]) Vgl. Staub, § 17, Anm. 6; Finger, Komm. z. Reichsges. über d. Schutz der Warenbezeichnungen. 2. Aufl. S. 10.

[11]) Der Zeitungstitel kann deshalb nicht als Warenzeichen eingetragen werden, weil er nicht die Bezeichnung einer körperlichen Ware, sondern der unkörperlichen Druckschrift ist. Finger a. a. O. S. 10; im Resultat übereinstimmend: RG. in Straff. Bd. 28, S. 279.

[12]) Verträge zu Gunsten Dritter. S. 398.

[13]) § 22, Anm. 20.

wenn einzelne Gegenstände — und um solche handelt es sich bei den zu dem lediglich tatsächlichen Begriff Handelsvermögen zusammengefaßten Aktiven — veräußert werden, selbst wenn diese zusammen genommen den weitaus größten Teil des Vermögens des Veräußeres bilden. Hiernach wird also § 419 BGB. unabhängig von § 25 HGB. Platz greifen, wenn Veräußerer z. B. eine juristische Person, eine Aktiengesellschaft ist.[14])

2. Verpachtung des Unternehmens.

§ 8.

Das Unternehmen kann Gegenstand eines Pachtvertrags sein.[15]) § 22 Abs. 2 HGB. setzt dies für das Handelsgeschäft, § 1822 Ziff. 4 BGB. für gewerbliche Betriebe voraus.[16])

---

[14]) Übereinstimmend Lehmann, Lehrbuch d. Handelsrechts, S. 114 und RG. Bd. 69, S. 290.

[15]) Vgl. OLG. Braunschweig, in Seuff. Arch. Bd. 56, No. 174.

[16]) Sohm, Vermögensrecht, Gegenstand, Verfügung, im Arch. f. bürg. Recht. Bd. 28. S. 181, Anm. 6, erachtet, ausgehend von seiner Definition des Handelsgeschäfts als Tätigkeit, trotz der Bestimmung des § 22 HGB. die Verpachtung eines Handelsgeschäfts rechtlich nicht für

Zweifel an der Zulässigkeit der Verpachtung eines Unternehmens sind freilich entstanden im Hinblick auf § 581 BGB.[17]), weil sich die im Betrieb eines Unternehmens erzielten Erträgnisse nicht unter den gesetzlichen Fruchtbegriff des BGB. bringen lassen. § 99 BGB. erwähnt als Früchte bloß die Erzeugnisse einer Sache, die bestimmungsgemäßen Erträgnisse eines Rechts und die Erträge, die eine Sache oder ein Recht auf Grund eines Rechtsgeschäfts gewährt. Es zeigt sich also hier wieder die Unzulänglichkeit der Terminologie des BGB. hinsichtlich der Gegenstände. Kohler[18]) löst diesen Zwiespalt dahin, daß Pacht die allgemeine Form der Gebrauchsüberlassung ist, und Miete nur dann vorliegt, wenn es sich um den Gebrauch körperlicher Sachen handelt, die bloß Nutzungen und keine Früchte abwerfen.

Der Pächter wird durch den Betrieb des Unternehmens, falls dieser die Kaufmannseigenschaft begründet, Kaufmann, und der Verpächter verliert diese Eigenschaft. Führt der Pächter die Firma des Verpächters fort[19]), so ist die Änderung in

---

möglich. Der Pächter habe sein Handelsgeschäft als sein eigenes, der Betrieb sei sein eigener Betrieb, nicht der des anderen. Es sei unmöglich, den Pächter als einen nur an einem fremden Geschäftsbetrieb (der andere betreibe ja gar nicht!) Nutzungsberechtigten sich vorzustellen.

[17]). Vgl. hierzu Schönewald, Über die Verpachtung von Handelsgeschäften. Diss. S. 14, und Moebius, Die Verpachtung eines Handelsgeschäfts. Diss. S. 9.

[18]). Lehrbuch d. bürg. Rechts. II, S. 313.

[19]). Hierzu bedarf es der Einwilligung des Verpächters nach § 22 HGB.

der Person des Inhabers im Handelsregister einzutragen. Nimmt der Pächter eine neue Firma an, so ist die Firma des Verpächters zu löschen. Daher hat die Verpachtung des Unternehmens einer offenen Handelsgesellschaft Auflösung zur Folge, denn eine Handelsgesellschaft liegt nur dann vor, wenn mehrere Personen ein Handelsgewerbe betreiben.[20])

Bestritten ist es[21]), ob nach Ablauf der Pachtzeit der Verpächter ohne weiteres berechtigt ist, seine frühere Firma wieder zu führen. Hier dürfte zwischen ursprünglicher und abgeleiteter Firma zu unterscheiden sein. Besteht nämlich die Firma im bürgerlichen Namen des Verpächters, so kann dieser nach Ablauf der Pachtzeit diese Firma wieder für den Betrieb irgend eines Geschäfts gebrauchen; für den Pächter ist der Gebrauch von nun an ein unbefugter (§ 37 HGB.). Hat der Verpächter dagegen die Firma als abgeleitete erworben, so hat er nur das Recht, die Firma für den Betrieb des Handelsgeschäfts, mit dem er sie erworben, zu führen. Diese Voraussetzung kann er nicht erfüllen, solange ihm der Pächter, wenn auch rechtswidrig, das Handelsgeschäft vorenthält. Stellt der Pächter das Handelsgeschäft wieder zurück, so erhält damit der Verpächter ipso iure wieder die Befugnis zur Weiterführung der Firma; er bedarf hierzu nicht einer ausdrücklichen Einwilligung des Pächters.[22])

---

[20]). Vgl. Pisko a. a. O. S. 112.

[21]) Vgl. Makower, HGB. Bd. I, S. 84; Moebius a. a. O., S. 21.

[22]) So Pisko a. a. O. S. 112, Anm. 12; übereinstimmend: Goldmann, Komm. z. HGB. I, S. 96.

Für die Pachtzinsforderungen haften dem Verpächter die Illaten des Pächters nach § 581 Abs. 2 BGB. Dagegen treten Waren, die zur Fortsetzung des Betriebs vom Pächter angeschafft werden, nicht in die Pfandhaft. Denn nach den im § 4 entwickelten Grundsätzen treten sie als Zubehör in das Eigentum des Verpächters. Denn hier gilt, wie in allen anderen Fällen der Nutzung variablen Vermögens der Grundsatz der Surrogation. Der Verpächter kann daher vermöge seines Eigentums einer Zwangsvollstreckung in die Waren, soweit sie als Zubehör anzusehen sind, widersprechen.[23])

Für die Geschäftsverbindlichkeiten des Verpächters haftet der Pächter unter denselben Voraussetzungen wie der Erwerber eines Unternehmens. Auf Grund des Nachweises der erfolgten Pachtung des Unternehmens kann der Pächter die Umschreibung der Markenrechte auf seinen Namen begehren. (§ 7 des Gesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen.)

Das verpachtete Unternehmen gehört zu der Konkursmasse des Verpächters. Das Pachtverhältnis ist nach § 21 KO. auch der Konkursmasse gegenüber wirksam. Gerät der Pächter in Konkurs, dann kann nach § 19 KO. sowohl der Verpächter wie der Konkursverwalter das Pachtverhältnis mit der gesetzlichen bezw. der bedungenen kürzeren Frist kündigen mit der

---

[23]) Unbenommen bleibt es natürlich dem Verpächter, dem Pächter die Waren zu einem bestimmten Preis zu verkaufen oder zu vereinbaren, daß bei Ende des Vertrags nur ihr Wert oder gleichartige Gegenstände im gleichen Wert zu erstatten seien.

Maßgabe, daß, wenn der Verwalter kündigt, der Verpächter Ersatz des ihm durch die Aufhebung des Vertrags entstehenden Schadens verlangen kann. Die gesetzliche Kündigungsfrist ist nach den bei der Gewährleistungsfrage entwickelten Grundsätzen die halbjährige § 595 BGB.; sie ist nur für den Schluß des Pachtjahres zulässig und hat spätestens am ersten Werktage des halben Jahres, mit dessen Ablauf die Pacht endigen soll, zu erfolgen.

3. Nießbrauch am Unternehmen.

§ 9.

Das Unternehmen kann Gegenstand eines Nießbrauchs sein. § 22 Abs. 2 HGB. setzt dies beim Handelsgeschäft, § 1655 BGB. beim Erwerbsgeschäft voraus. Der wichtigste Fall ist wohl das in seinen Wirkungen nach den Vorschriften über den Nießbrauch zu beurteilende Statutarerbrecht des überlebenden Ehegatten, das Beisitzrecht, bei dem den sogenannten Eigentumserben nur die nuda proprietas verbleibt.

Der Nießbrauch entsteht erst mit der Übergabe des Unternehmens, die dann bewirkt ist, wenn der Nießbraucher das Unternehmen im eigenen Namen betreibt. Ist bei einem Vermächtnis des Nießbrauchs an einem Unternehmen der Wille des Erblassers dahin auszulegen, daß der Vermächtnisnehmer als wirklicher Nießbraucher das Unternehmen betreiben und nicht

etwa der Erbe dem Legatar nur den jährlichen Reingewinn auszahlen soll, so hat der Vermächtnisnehmer, wenn er annimmt, nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, das Unternehmen zu betreiben.

Waren, die der Nießbraucher in dem Umfang anschafft, wie es der ordnungsmäßige Betrieb des Unternehmens erfordert, werden nach den bekannten Grundsätzen Zubehör der Unternehmens und Eigentum des Unternehmenseigentümers.[1]) Geschäftsforderungen gebühren als Früchte des Unternehmens dem Nießbraucher, wenn sie nach Begründung des Nießbrauchs fällig werden (§ 101 BGB.). Der Nießbraucher ist nicht verpflichtet dem Eigentümer Ersatz für die bereits bewirkte Gegenleistung, z. B. die im voraus gelieferte Ware zu leisten. Die nach Beendigung des Nießbrauchs fällig werdenden Geschäftsforderungen gebühren dem Eigentümer. Dieser ist aber nicht verpflichtet, dem Nießbraucher einen entsprechenden Teil der Betriebsanlage zu ersetzen.[2])

Fällt der Nießbraucher in Konkurs, so kann die Konkursmasse das Unternehmen zwar nicht veräußern — denn Gegenstand des Konkursbeschlags ist ja nur das Nießbrauchsrecht am Unternehmen und nicht dieses selbst — aber auf eigene Rechnung fortführen.

---

[1]) Staub, Komm. z. HGB. § 22, Anm. 17; und Jacusiel a. a. O. S. 39 kommen, ausgehend von der Annahme, daß Gegenstand des Nießbrauchs die einzelnen Bestandteile des keine rechtliche Einheit darstellenden Handelsvermögens seien, zu der Ansicht, daß der Nießbraucher eines Handelsgeschäfts Eigentum an den zum Verkauf bestimmten Waren erlange.

[2]) Anderer Ansicht: Pisko a. a. O. S. 134.

Will sie dies nicht tun, dann kann der Eigentümer des Unternehmens nach den §§ 1051, 1052 BGB. Sicherheitsleistung, eventuel Sequestration verlangen, da das Ruhen des Betriebs stets die Gefahr der Vernichtung des Unternehmens mit sich bringt.

Besonders zu erwähnen bleibt noch die Bestimmung des § 1655 BGB., daß bei den der elterlichen Nutznießung unterliegenden Erwerbsgeschäften dem Elternteil, der es im Namen des Kindes betreibt, nur der jährliche Reingewinn aus dem Betrieb gebührt und dieser solange nicht, als ein Verlust eines früheren Jahres nicht ausgeglichen ist. Lehmann und Jacusiel[3]) wollen diese Bestimmung analog auf den Nießbrauch am Handelsgeschäft anwenden, so daß also dem Nießbraucher der Reinertrag nur solange zufließen soll, als er nicht zur Deckung von Betriebsverlusten zu verwenden ist. Dies ist aber nicht angängig, weil § 1655 als eine auf dem Verwandtschaftsverhältnis zwischen Kind und Eltern basierende Spezialbestimmung einer analogen Anwendung auf andere Fälle nicht fähig ist.

---

[3]) Lehmann, Lehrbuch d. Handelsr. § 25, 1; Jacusiel, Nutzungsrecht am Handelsgeschäft S. 36.

4. Vererbung des Unternehmens.

§ 10.

Das Unternehmen ist Bestandteil des Nachlasses.[1]) Für das Handelsgeschäft setzt dies wiederum § 22 HGB. voraus.

Der Erbe tritt in die Rechtslage des Erblassers ein und haftet für die Geschäftsschulden nur nach Maßgabe der Vorschriften des BGB.[2]) Daneben spricht aber für das Handelsgeschäft § 27 HGB. den Grundsatz aus, daß der Erbe, wenn er das ererbte Handelsgeschäft fortsetzt, für die Geschäftsschulden dann unbeschränkt haften soll, wenn auch im Fall des Erwerbes unter Lebenden eine persönliche und unbeschränkte Haftung eintreten würde. Er verschärft also die Haftung des Erben gegenüber den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts dahin, daß, auch wenn der Erbe nach bürgerlichem Recht beschränkt haftet, die Fortführung des Geschäfts durch den Erben die un-

---

[1]) Die Ansicht Binders a. a. O. S. 31, das Handelsgeschäft gehöre nicht zum Nachlaß, weil es kein Rechtsobjekt sei, ist wegen ihrer inneren Widersprüche (auf S. 34 bezeichnet Binder das Handelsgeschäft ausdrücklich als Verkehrsgegenstand) unbeachtlich. Vgl. dazu Sohm im Arch. f. bürg. R. Bd. 28, S. 182; Pisko a. a. O. S. 92; Stegemann, Die Vererbung eines Handelsgeschäfts. S. 96.

[2]) Vgl. Dernburg, Bürg. Recht, V, § 124, III; Strohal, Das deutsche Erbrecht auf Grund des BGB. 3. Aufl. S. 22.

beschränkte Haftung für die Geschäftsschulden zur Folge hat.[3]) Daraus folgt z. B., daß der Erbe, der nach bürgerlichem Recht beschränkt haftet, nicht etwa die Aufnahme eines Vorbehalts aus § 780 ZPO. in das Urteil verlangen kann. Ebensowenig kann er Einwendungen aus § 781 ZPO. erheben, wenn die Zwangsvollstreckung in sein eigenes und nicht in das Nachlaßvermögen erfolgt.[4])

Im einzelnen ist dabei zu unterscheiden, ob der Erbe das Handelsgeschäft ohne oder unter der bisherigen Firma fortführt. Führt er es ohne die bisherige Firma fort, so liegt darin, daß er dem Geschäft den Stempel seiner eigenen Persönlichkeit ausdrückt,[5]) eine so erhebliche Verfügung über das Nachlaßobjekt, daß man die Bestätigung des Annahmewillens für die Regel darin erblicken kann. In diesem Fall gilt neben den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die Erbenhaftung nur das Besondere, daß der Erbe nach § 25 Abs. 3 HGB. die Übernahme der Verbindlichkeiten in handelsüblicher Weise bekannt machen kann und dadurch für die früheren Geschäftsverbindlichkeiten unbeschränkt haftet mit der Folge, daß eine etwaige beschränkte Haftung des Erben für die sonstigen Schulden des Erblassers (infolge Nachlaßverwaltung oder Nachlaßkonkurses) alsdann die Geschäftsgläubiger nicht berührt. Sind mehrere Erben vorhanden, so ist es Tatfrage, ob Fortführung des Ge-

---

[3]) Vgl. Staub, § 27, Anm. 1.

[4]) Vgl. Goldmann, Komm. z. HGB. I, S. 131.

[5]) Vgl. Staub, § 27, Anm. 6.

schäfts in bloßer Erbengemeinschaft oder die Begründung einer offenen Handelsgesellschaft anzunehmen ist. Bei Annahme einer neuen Firma wird das letztere anzunehmen sein.

Behält der Erbe die Firma des Erblassers bei, dann kann er nach der Verweisung des § 27 HGB. auf § 25 a. a. O. in entsprechender Anwendung des § 25 Abs. 2 HGB. in das Handelsregister eintragen lassen oder den Geschäftsgläubigern mitteilen, daß er die Übernahme der unbeschränkten Haftung für die bestehenden Geschäftsverbindlichkeiten ablehne. Dadurch kann er natürlich seine Haftung für die Nachlaßschulden in seiner Eigenschaft als Erbe nicht ausschließen. Denn diese Haftung ist mit der Erbeneigenschaft nach § 1967 BGB. notwendig verbunden. Aber er sichert sich dadurch für alle Fälle, mag sich seine Rechtsstellung als Erbe gestalten wie immer, den Vorteil, daß *aus der Fortführung des Geschäfts mit Firma* jedenfalls nicht das Präjudiz folgt, er hafte für die früheren Geschäftsverbindlichkeiten unbeschränkt.[6])

[6]) So Staub, § 27, Anm. 11; a. A.: Goldmann, Komm. z. HGB. I, S. 131; Lehmann-Ring, Komm. z. HGB. § 27, No. 6; Düringer-Hachenburg, Komm. z. HGB. I, S. 124, die diese Erklärung überhaupt für wirkungslos halten; denn die Bestimmung des § 25 Abs. 2 habe eine von den Bestimmungen des § 25 Abs. 1 „abweichende *Vereinbarung*" zwischen dem früheren Inhaber und dem Erwerber des Geschäfts zur Voraussetzung, die durch den von dem *Erben allein* ausgehenden Entschluß, lediglich beschränkt mit dem Nachlaß haften zu wollen, nicht ersetzt werden könne. Allerdings liegt in dieser Erklärung die endgültige Entschließung, das Geschäft als Erbe fortführen zu wollen, so daß für den Erben keine Möglichkeit mehr besteht, innerhalb der Frist des § 27 Abs. 2 HGB. den Geschäftsbetrieb einzustellen.

Rechtsgeschäfte, die der Erbe während des in Abs. 2 des § 27 HGB. vorgesehenen Provisoriums vornimmt, sind nach § 1959 Abs. 2 BGB. gültig, soweit es sich um Verfügungen innerhalb der ordnungsmäßigen Geschäftsführung handelt. Die Gültigkeit der Verfügungen ist[7]) nicht beschränkt auf diejenigen Verfügungen, die ohne Nachteil für das Geschäft nicht verschoben werden dürfen, weil § 27 Abs. 2 HGB. eine allgemeine Ermächtigung zur ordnungsmäßigen Fortführung des Geschäfts gibt. Für in dieser Zeit eingegangene Verbindlichkeiten haftet der Erbe mangels gegenteiliger Bestimmungen persönlich mit seinem ganzen Vermögen. Jaeger[8]) ist allerdings der Ansicht, daß sich aus den §§ 1978, 1991, 2013 BGB. ergäbe, der Erbe hafte für die während des Provisoriums eingegangenen Verbindlichkeiten lediglich aus dem Gesichtspunkt der Geschäftsführung ohne Auftrag. Mit Recht weist aber Staub (§ 27, Anm. 28) darauf hin, daß es sich in den zitierten Paragraphen des BGB. um die Frage der Haftung gegenüber Nachlaßgläubigern handelt, vorliegend aber um die persönliche Haftung gegenüber dem Gegenkontrahenten. Schlägt der fortführende Erbe später aus, so hat er gegen den an seine Stelle tretenden Erben den Regreß wie ein Geschäftsführer ohne Auftrag (§ 1959 Abs. 1 BGB.).

---

[7]) Wie mit Staub, § 27, Anm. 28 gegen Goldmann I, S. 136 anzunehmen ist.

[8]) Erbenhaftung und Nachlaßkonkurs, S. 4.

Während des Provisoriums bilden mehrere Erben noch keine offene Handelsgesellschaft. Doch haften die Teilnehmer einer Erbengemeinschaft schon auf Grund des § 2058 BGB. als Gesamtschuldner für die Nachlaßverbindlichkeiten, jedoch nicht notwendig unbeschränkt. Die Fortführung des Geschäfts über das Provisorium hinaus stellt noch nicht die Begründung einer offenen Handelsgesellschaft dar. Hierzu ist vielmehr Abschluß eines Gesellschaftsvertrages erforderlich, der aber auch aus konkludenten Handlungen geschlossen werden kann.[9])

In diesem Zusammenhang ist noch hinzuweisen auf das in § 46 GO. statuierte Recht der Witwe eines Gewerbetreibenden, während des Witwenstandes das Gewerbe für ihre Rechnung durch einen qualifizierten Stellvertreter betreiben zu lassen. Nach der herrschenden Lehre ist dieses Recht der Witwe von deren Erbenqualität unabhängig.[10]) Allerdings aber können die Erben der nicht erbenden Witwe den Fortbetrieb des Gewerbes häufig tatsächlich unmöglich machen.

---

[9]) Des förmlichen Abschlusses eines Gesellschaftsvertrags bedarf es dann, wenn Witwe und minderjährige Kinder die Erben sind, denn zum Abschluß des Vertrags ist die Mitwirkung von Pflegern für die Kinder nodwendig. KG. in Entsch. in Angelegenheiten der freiw. Gerichtsbarkeit, zusammengestellt im Reichsjustizamt, Bd. II, S. 181.

[10]) Landmann-Rohmer, Komm. z. GO. 4. Aufl. § 46, Anm. 3; Schicker, Komm. z. GO. § 46, 3; Schultzenstein, Persönliche Gewerbekonzession, im Verw.-Arch. S. 119; Reger-Stößel, Komm. z. GO. 4. Aufl. Bd. I, S. 135/36; Kayser-Steininger, Komm. z. GO. 3. Aufl. S. 146; a. A.: Rehm, Die rechtliche Natur der Gewerbekonzession, S. 48; Seydel, Gewerbepolizeirecht, S. 16, No. 6.

5. Das Unternehmen im Konkurs.

§ 11.

Das Unternehmen bildet ein Aktivum in der Konkursmasse. Nach § 129 Abs. 2 KO. kann der Verwalter das Geschäft fortführen, also dessen Erträgnisse zur Befriedigung der Gläubiger verwenden; nach § 134 Ziff. 1 KO. kann das Geschäft als Ganzes veräußert werden, die Geschäftsgläubiger können also aus dem Veräußerungserlös ihre Befriedigung suchen.[1])

Bei Fortführung eines Handelsgeschäfts durch die Konkursmasse geht die herrschende Meinung dahin, daß der Gemeinschuldner die Kaufmannseigenschaft verliert, weil sich die Akte des Konkursverwalters als obrigkeitlicher Zwangsverkauf einer beschlagnahmten Vermögensmasse (RG. 29, S. 29) darstellen, ferner auch weil sie ohne die Absicht auf eine dauernde Einnahmequelle den eng begrenzten Zweck verfolgen, die vorhandenen Schulden und die Verwaltungskosten zu decken.[2]) Mit Lehmann[3]) und Pisko[4]) dürfte aber das Gegenteil anzunehmen sein. Der Konkursverwalter muß das Handelsgeschäft unter der Firma des Gemeinschuldners fortführen; daß er dadurch

---

[1]) Binder, der, wie mehrfach erwähnt, in Abrede stellt, daß das Handelsgeschäft ein Rechtsobjekt ist, sieht sich genötigt, diese Bestimmungen auf eine Reminiszenz an das alte Konkursrecht zurückzuführen!

[2]) Staub, § 1, Anm. 25; Cosack, Lehrb. § 7, Anm. 21; Jaeger, Komm. z. KO. § 6, Anm. 22; RG. in JW. 1902, S. 186.

[3]) Lehrbuch, S. 69.

[4]) a. a. O. S. 140.

nicht selbst die Kaufmannseigenschaft erlangt, ist unbestritten. Da aber nur ein Kaufmann eine Firma haben kann, so muß der Gemeinschuldner Kaufmann sein. Die Kaufmannseigenschaft des Gemeinschuldners und das Firmenrecht erlischt erst, wenn der Konkursverwalter das Geschäft veräußert oder aufgehört hat, das Geschäft als Unternehmen zu betreiben, sondern bloß die einzelnen Bestandteile des Geschäftsvermögens versilbert.

Wird das Unternehmen durch den Konkursverwalter veräußert, so steht dem Erwerber das Recht zum Gebrauch der Unternehmenskennzeichen zu. Dabei ist aber zu beachten, daß der Erwerber Etablissementsbezeichnung und Zeitungstitel originär erwirbt. Denn da er den Betrieb des Unternehmens, für welches die Bezeichnungen gebraucht wurden, eingestellt hat, liegen für ihn die Voraussetzungen des § 16 unlauteren Wettbewerbsgesetzes nicht mehr vor.[5])

Für den Übergang der Markenrechte ist nach § 7 des Gesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen behufs Bewirkung der Umschreibung des Warenzeichens die Zustimmung des Berechtigten erforderlich. Daß der Gemeinschuldner seine Einwilligung persönlich geben müsse, sagt weder § 7 Satz 3 des Markengesetzes noch § 22 HGB.[6]) Die Firma kann dagegen nach Vorschrift des § 22 HGB. nur mit persönlicher Zustim-

[5]) Vgl. oben § 7 und Finger, Reichsgesetz z. Bekämpfung d. unlauteren Wettbew. 2. Aufl. § 8 alter Fassung, Anm. 35, e.

[6]) Vgl. Jaeger, Komm. z. K. § 1, Anm. 7; Seligsohn, Ges. z. Schutz d. Warenbezeichnungen, S. 114; Kohler, Lehrb. d. Konkursrechts, S. 276 a. A.: Seuffert, Konkursprozeßrecht, S. 86.

mung des Gemeinschuldners übertragen werden. Nach der herrschenden Ansicht kann diese durch einen Ausspruch des Konkursverwalters nicht ersetzt werden.[7]) Dernburg (I, § 99, Anm. 12) Kohler (Lehrbuch des Konkursrechts, S. 276, Der Markenschutz, S. 232) und Binder (I, S. 31) sind dagegen der Ansicht, daß § 22 HGB. neben dem Fall der Vererbung nur den Fall der freiwilligen Abtretung des Geschäfts im Auge habe; demnach könne die Fortführung der alten Firma dem Erwerber vom Kunkursverwalter auch ohne Zustimmung des Gemeinschuldners gewährt werden. Diese Ansicht dürfte jedoch mit Pisko[8]) dahin zu modifizieren sein, daß die Zustimmung des Gemeinschuldners dann durch den Konkursverwalter ersetzt werden kann, wenn die Firma nicht im persönlichen Namen des Gemeinschuldners besteht; andernfalls ist vermöge der rein persönlichen Natur des Namenrechts die Firma des Erwerbers eine unbefugte. Gestützt wird diese Ansicht durch die Neufassuug des § 24 HGB. gegenüber Art. 24, wonach bei Ausscheiden (früher Austreten) eines Gesellschafters, also jetzt auch im Falle des unfreiwilligen Ausscheidens durch Ausschließung

---

[7]) RG. Bd. 9, S. 104; Bolze, Rspr. d. RG. Bd. 6, No. 169; JW. 1901, S. 95; OLG. Dresden, in Sächs. Annalen Bd. 20, S. 425; Staub, § 22, Anm. 5; Jaeger, § 1, Anm. 6; Goldmann, Komm. z. HGB. I, S. 68, 94; Lehmann-Ring, § 17, No. 1, § 22, No. 7; Düringer-Hachenburg, § 22 ,II, 5; KG. in Entsch. in Angelegenheiten d. freiw. Gerichtsbarkeit u. d. Grundbuchrechts, zusammengestellt im Reichsjustizamt, Bd. 9, S. 46.

[8]) a. a. O. S. 144.

(§ 140 HGB.), die Zustimmung des ausscheidenden Gesellschafters zur Fortführung der Firma nur dann erforderlich ist, wenn sein Name in der Firma enthalten ist.

Aus dem gleichen Gesichtspunkt ist beim Verkauf eines Zeitungsunternehmens im Konkurs die Einschränkung zu machen, daß der Erwerber zum Gebrauch des Zeitungstitels ohne Zustimmung des Gemeinschuldners nur dann befugt ist, wenn dieser nicht den Namen des Gemeinschuldners enthält.

Zum Schluß ist noch die Frage zu prüfen, ob die die Haftung des Geschäftserwerbers normierende Bestimmung des § 25 HGB. auf die Veräußerung des Geschäfts des Gemeinschuldners im Konkurs Anwendung findet. Dies ist zu bejahen,[10]) denn die Haftung ist die unmittelbare Folge des im § 25 HGB. normierten Tatbestands, des Erwerbs des Geschäfts und dessen Fortführung unter der bisherigen Firma. Das Reichsgericht (Bd. 58, S. 167) hat die Frage offen gelassen, dagegen entschieden, daß ein Konkursgläubiger sich nicht darauf berufen könne, der Erwerber hafte für die im Betrieb des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten deshalb, weil die Voraussetzungen nicht gegeben seien, unter denen eine abweichende Vereinbarung nach § 25 Abs. 2 HGB. Dritten gegenüber wirksam ist, weil eben ein Konkursgläubiger Dritter im Sinn des § 25 Abs. 2 HGB. nicht sein kann.

---

[10]) Vgl. Staub, § 25 Anm. 1; Marcus, in Deutsch. Jurist. Zeitg. 1905, S. 851; Pisko a. a. O. S. 145.

Literatur-Verzeichnis.

Behrend, Lehrbuch des Handelsrechts. 1896.

Binder, Rechtsstellung des Erben, Teil I. 1901.

Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts. 6. Aufl. 1903.

Dernburg, Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens. 3. Aufl. 1906.

Düringer-Hachenburg, Kommentar zum Handelsgesetzbuch. 1899—1905.

Eger, Das Gesetz über die Bahneinheiten in der Fassung vom 11. Juni 1902. 2. Aufl. 1904.

Ehrenberg, Versicherungsrecht. 1893.

Elster, Wörterbuch der Volkswirtschaftslehre. 2. Aufl. 1907.

Finger, Kommentar zum Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs. 2. Aufl. 1907.

Finger, Kommentar zum Reichsgesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894. 2. Aufl. 1906.

Gaupp-Stein, Kommentar zur Zivilprozeßordnung. 8./9. Aufl. 1906/08.

Geller, Das Recht der wirtschaftlichen Konkurrenz, im österreichischen Zentralblatt für die juristische Praxis. 1889. S. 1 ff., 1890, S. 669 ff., 1891, S. 1 ff.

Goldmann, Exekution auf Gegenstände des Bergwerkseigentums, in Zeitschrift für das private und öffentliche Recht der Gegenwart, herausgegeben von Grünhuts. Bd. 32. S. 64 ff.

Goldmann, Kommentar zum Handelsgesetzbuch. 1901.

Hellwig, Verträge zu Gunsten Dritter. 1899.

Herrmann-Otavsky, Immaterialrechte und Gewerbebetrieb im Österreichischen Patentblatt 1905. S. 347 ff.

Jacob, Das Erbschaftsobjekt für Elsaß-Lothringen. 1896.

Jacusiel, Das Nutzungsrecht am Handelsgeschäft. 1907.

Jaeger, Kommentar zur Konkursordnung. 3./4. Aufl. 1907.

Jaeger, Erbenhaftung und Nachlaßkonkurs. 1898.

Kayser-Steininger, Kommentar zur Gewerbeordnung. 3. Aufl. 1901.

Kohler, Leitfaden des deutschen Konkursrechts. 2. Aufl. 1903.

Kohler, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 1904.

Landmann-Rohmer, Kommentar zur Gewerbeordnung. 4. Aufl. 1903.

Lehmann, Das Recht der Aktiengesellschaften. 1898—1904.

Lehmann, Lehrbuch des Handelsrechts. 1908.

Lehmann-Ring, Kommentar zum Handelsgesetzbuch. 1901/02.

Makower, Kommentar zum Handelsgesetzbuch. 12. Aufl. 1901.

Marcus, Die Tragweite des § 25 Abs. 1 HGB. in Deutsche Juristenzeitung 1905, S. 850 ff.

Moebius, Die Verpachtung eines Handelsgeschäfts. Diss. 1905.

Müller-Erzbach, Die Erhaltung des Unternehmens, in Goldschmidts Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht. Bd. 61, S. 357 ff.

Müller-Erzbach, Der Schutz der Unternehmerarbeit. Daselbst Bd. 64, S. 530 ff.

Neumann-Ettenreich, Zivilrechtliche Erörterungen. 1903.

v. Ohmeyer, Das Unternehmen als Rechtsobjekt. 1906.

Pfizer, Inventarwert, in Holdheims Monatsschrift für Handels- und Bankwesen. Bd. IV. S. 199.

Philippovich, Grundriß der politischen Ökonomie. 6. Aufl. 1906.

Pisko, Das Unternehmen als Gegenstand des Rechtsverkehrs. 1907.

Pollak, Die Zwangsverwaltung wirtschaftlicher Unternehmungen. 1899.

Regelsberger, Über die Haftung des Firmenerwerbers für die unter der Firma von einem früheren Inhaber eingegangenen Verbindlichkeiten, in Goldschmidts Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht. Bd. 14, S. 12.

Reger-Stöhfel, Kommentar zur Gewerbeordnung. 4. Aufl. 1905.
Rehbein, Das Bürgerliche Gesetzbuch mit Erläuterungen. I. Teil 1899.
Rehm, Die Bilanzen der Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht. 1903.
Rehm, Die rechtliche Natur der Gewerbekonzession. 1900.
Schicker, Kommentar zur Gewerbeordnung. 2. Aufl. 1904.
Schönberg, Handbuch der politischen Ökonomie. 4. Aufl. 1896/98.
Schönewald, Über die Verpachtung von Handelsgeschäften. Diss. 1904.
Schubert-Soldern, Die Zwangsverwaltung und Verwahrung und Verwaltung nach Exekutionsrecht. 1903.
Schultzenstein, Persönliche Gewerbekonzession, im Verwaltungsarchiv, Bd. 10, S. 119.
Seligsohn, Kommentar zum Reichsgesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen. 2. Aufl. 1905.
Seydel, Gewerbepolizeirecht. 1901.
Seuffert, Konkursprozeßrecht. 1899.
Simon, Die Bilanzen der Aktiengesellschaften. 2. Aufl. 1898.
Sohm, Vermögensrecht, Gegenstand, Verfügung, im Archiv für bürgerliches Recht. Bd. 28, S. 182.
Sohm, Der Gegenstand. 1905.
Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch. 8. Aufl. 1906.
v. Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 3./4. Aufl. 1907.
Stegemann, Die Vererbung eines Handelsgeschäfts. 1903.
Strohal, Das deutsche Erbrecht auf Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuchs. 3. Aufl. 1903/04.
Thieß, Über Organisation und Verbandsbildung in der Handelsschiffahrt. 1903.